

Bundesvereinigung Kreditkauf und Servicing e.V.
Marienstraße 14 | 10117 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
Frau Dr. Friederike Lange
Referat VII B 3
Wilhelmstraße 97
D-10117 Berlin

Bundesvereinigung
Kreditkauf und Servicing e.V.

Marienstraße 14 | 10117 Berlin
Tel +49 (0) 30 204534-15
Fax +49 (0) 30 204539-69
info@bks-ev.de
www.bks-ev.de

13.07.2018

Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates über Kreditdienstleister, Kreditkäufer und die Verwertung von Sicherheiten – Stellungnahme der BKS e.V.

Sehr geehrte Frau Dr. Lange,

wir beziehen uns auf unser Telefonat vom 08.06.2018 und möchten gern die Möglichkeit nutzen, zum vorliegenden Vorschlag der EU-Kommission für eine Richtlinie über Kreditdienstleister, Kreditkäufer und die Verwertung von Sicherheiten Stellung zu nehmen.

Die Bundesvereinigung Kreditkauf und Servicing e.V. (BKS) vertritt führende Unternehmen aus dem Bereich Ankauf und Servicing notleidender Darlehen.

Unsere ausführliche Stellungnahme entnehmen Sie bitte beiliegendem Papier.

Für ein persönliches Gespräch oder Rückfragen stehen wir dem BMF gern jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Jürgen Sonder
Präsident


Dr. Marcel Köchling
Vizepräsident

Präsident
Jürgen Sonder

Vizepräsidenten
Dr. Marcel Köchling
Helmut Rüd

Schatzmeister
Holger Dickhäuser

Beisitzer
Thorsten Brogt
Torsten Grüber
Holger Rampe
Andreas Stüttgen
Dr. Clifford Tjok

Vorsitzender des Beirates
Prof. Dr. Christoph Schalast

Beirat
Torsten Kohl
Lars Löffelholz
Claus Radünz
Markus Thanner
Dr. Marcus Tusch
Dr. Jörg Wulfken

Amtsgericht Berlin-Charlottenburg
VR 27003 B
USt.-ID-Nr.
DE255573159

Stellungnahme

der Bundesvereinigung Kreditankauf und Servicing e.V.

zum Vorschlag der Europäischen Kommission
für eine Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates

**über Kreditdienstleister, Kreditkäufer und die Verwertung von
Sicherheiten**

(basierend auf der deutschen Textfassung vom 14. März 2018)

Ansprechpartner:

Jürgen Sonder - Präsident
Dr. Marcel Köchling – Vizepräsident

Berlin, 13. Juli 2018

Die Bundesvereinigung Kreditankauf und Servicing e.V. (BKS) nimmt gerne die Gelegenheit wahr, Stellung zu dem Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates über Kreditdienstleister, Kreditkäufer und die Verwertung von Sicherheiten vom 14. März 2018 zu beziehen.

Die BKS wurde 2007 in Berlin gegründet und vertritt die Interessen der Käufer, Servicer und anderer am An- und Verkauf notleidender Forderungen (NPL, Non-Performing Loans) involvierter Unternehmen in Deutschland. Ihre derzeit 26 Mitglieder und der Beirat (überwiegend bestehend aus Vertretern deutscher Kreditinstitute) setzen sich für einen funktionierenden und transparenten NPL-Markt ein.

Im Fokus stehen dabei notleidende Bankforderungen. Damit sind gekündigte Kredite gemeint, bei denen der Kreditnehmer seit mindestens 90 Tagen weder Zins- noch Tilgungsleistungen erbracht hat. Mit dem Kauf und Servicing von NPLs erfüllen Kreditdienstleister in einer hochspezialisierten Wirtschaft eine bedeutende ordnungspolitische Funktion, indem sie die Liquidität des Bankensektors sichern. Der Verkauf von notleidenden Darlehensforderungen hilft privaten und öffentlichen Banken sowie Sparkassen und Landesbanken, Risikostrukturen zu verbessern und Liquidität zu sichern, um Neukredite an Darlehensnehmer zu vergeben.

Spezialisierte Kreditdienstleister leisten einen Beitrag zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher, indem sie eine außerjuristische Klärung von Zahlungsschwierigkeiten ermöglichen. Säumige Schuldnerinnen und Schuldner werden nicht vorschnell rechtlich belangt. Vielmehr können Kreditdienstleister und Verbraucher gemeinsam im Dialog nach einer gütlichen und kostengünstigen Lösung suchen. Die Schuldner werden nicht an zentralen Stellen wie z.B. dem Schuldnerregister eingetragen und können weiterhin am normalen Wirtschaftsleben teilnehmen.

Durch diesen Ansatz entlastet die NPL-Branche die Gerichte in Deutschland, die sich einer zunehmenden Zahl von Verfahren ausgesetzt sehen.

Ein verantwortungsvoller Umgang mit Schuldnern steht im Zentrum des Handelns aller BKS-Mitglieder. Aus diesem Grunde haben die Unternehmen der BKS im Jahre 2008 einen Code of Conduct verabschiedet, der sie zu der Einhaltung definierter Bearbeitungsstandards sowie zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Kreditnehmerinnen und Kreditnehmern verpflichtet. Zudem lassen die Mitglieder der BKS ihre Prozesse regelmäßig extern überprüfen, z.B. durch Ratingagenturen oder den TÜV.

Ein Überblick des deutschen Marktes für notleidende Forderungen ist auf Seite 7 zu finden. Eine Übersicht über deutsche Kreditdienstleister findet sich in Anlage 1. Eine ausführliche artikelbezogene Darstellung unserer Kommentare wird in der angehängten Tabelle (Anlage 2) ausgeführt.

Vorbemerkungen

Die BKS begrüßt das Ziel des Richtlinienvorschlags, im europäischen Kontext einen harmonisierten, grenzübergreifenden „sekundären Markt“ zu entwickeln, um die NPLs grenzüberschreitend besser und sicherer bewegen zu können. Ebenso die Absicht des europäischen Gesetzgebers, den Kauf und die Bearbeitung von Forderungen durch ein eigenständiges gemeinsames Verfahren für die beschleunigte außergerichtliche Realisierung von Sicherheiten effizienter zu gestalten und darüber hinaus die Entwicklung von Sekundärmärkten für notleidende Kredite durch einheitliche Rahmenbedingungen und Transparenz zu fördern.

Zunächst hält es der Verband allerdings für notwendig, den Geltungsbereich der Richtlinie mit Bezug auf die Definition von „Kreditkäufern“ und „Kreditdienstleistern“ genauer zu präzisieren; damit seien solche Unternehmen gemeint, die ihren Schwerpunkt auf dem Kauf und der Bearbeitung von Bankforderungen haben. Weiterhin sollte eine eindeutige Differenzierung zwischen den gekündigten und ungekündigten Krediten integriert werden. Im Sinne der Richtlinie sollen ausschließlich gekündigte Kreditverträge berücksichtigt werden. Leider ist dieser Aspekt in dem aktuellen Entwurf noch undeutlich. Des Weiteren schafft der Entwurf der Richtlinie in seiner aktuellen Form keine eindeutige Klarheit, ob auch klassische Inkassounternehmen in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen.

Zudem ist die Richtlinie im Kontext der gesamten EU-Gesetzgebung, aber auch im Hinblick auf die diametralen juristischen Voraussetzungen und Verfahren in den einzelnen Ländern zu bewerten.

Der Richtlinienvorschlag COM (2016) 723 über präventive Restrukturierungsmaßnahmen, die zweite Chance und Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsmaßnahmen, könnte in seiner derzeitigen Form zusammen mit dem vorliegenden Richtlinienvorschlag zu einer Schwächung der Position der gesicherten Gläubiger und zur Einschränkung der Verwertungsmöglichkeiten führen.

Die Verordnung (EU) 2016/679 „Datenschutzgrundverordnung“ (DS-GVO) sieht derzeit keine explizite Nennung der Forderungsbearbeitung in Artikel 6 vor. Stattdessen muss auf die Buchstaben b) und f) abgestellt werden (Erfüllung eines Vertrages bzw. Wahrung berechtigter Interessen eines Dritten). Es wäre wünschenswert, dass die Forderungsbearbeitung als Aufgabe im öffentlichen Interesse definiert wird (Buchstabe e).

Weiterhin bedarf es einer Harmonisierung der nationalen Umsetzungen der Richtlinie (EU) 2015/849 „Geldwäschebekämpfungsrichtlinie“ (AML). Wir würden es begrüßen, dass der vorliegende Vorschlag berücksichtigt, dass Kreditdienstleister laut AML einen risikobasierten Ansatz verfolgen müssen. Zudem sollte beachtet werden, dass Kreditdienstleister in einem Vertragsverhältnis mit dem Gläubiger stehen – und nicht mit dem Schuldner.

Im Übrigen muss sichergestellt werden, dass insbesondere die neuen Verwertungsmechanismen nicht die funktionierenden nationalen Sicherheitenverwertungsmechanismen (z.B. deutsches Pfandrecht, Zwangsversteigerungsverfahren, Insolvenzrecht) substituieren. Auch die übrigen national einschlägigen Vorschriften in verschiedenen Rechtsgebieten (Steuerrecht, Datenschutzrecht usw.) sind zu beachten, um die bis zum 31. Dezember 2020 vorgesehene Umsetzung kohärent zu gestalten. Beispielweise sind wesentliche Kernelemente der Richtlinie mit dem Rechtsdienstleistungsregister und der Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung bereits im deutschen Recht umgesetzt. Nichtsdestoweniger ist es im Rahmen der Umsetzung empfehlenswert, weitere Maßnahmen, wie beispielweise eine Bündelung von Zulassung und Kontrolle auf Bundesebene, durchzuführen.

Grundsätzlich sollte bei der Nennung von „Tagen“ einheitlich auf Arbeitstage verwiesen werden oder zumindest konkretisiert werden, ob es sich um Arbeits- oder Kalendertage handelt.

Zu den Artikeln:

Zu Artikel 2 und 3:

Der Begriff „Tochtergesellschaft“ wird in Artikel 2 erwähnt, aber in Artikel 3 nicht abschließend definiert.

Während wir es begrüßen, dass Kreditkäufe grundsätzlich von der Richtlinie erfasst werden, stellt sich die Frage, wie mit Kreditkäufen innerhalb eines Konsolidierungskreises bzw. synthetischen Transaktionen (bspw. Risikounterbeteiligungen) umgegangen wird. Solche Verkäufe sollten nicht von der Richtlinie erfasst werden.

Zu Artikel 5 Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung:

Es ist zu begrüßen, dass die Qualitätsstandards und die Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung europaweit vereinheitlicht werden.

Zu Artikel 7 Entzug der Zulassung

Es sollte präzisiert werden, wie nach dem Entzug einer Zulassung die Wiederzulassung gestaltet werden soll, insbesondere wenn der Entzug aufgrund der Buchstaben a) und c) erfolgt ist.

Artikel 8 Register der zugelassenen Kreditdienstleister

Neben den nationalen Registern wäre ein europäisches Register wünschenswert, in dem automatisiert die Eintragungen der nationalen Register abgeglichen werden.

Artikel 9 Vertragliche Beziehung zwischen Kreditdienstleister und Kreditgeber

Absatz 3 sieht vor, dass Kreditdienstleister nach Abschluss einer Vereinbarung mindestens zehn Jahre lang Aufzeichnungen vorhalten müssen. Es ist vorzuziehen, hier auf die Beendigung des Auftrags abzustellen, da einige Kreditdienstleistungen über viele Jahre laufen (z.B. *Debt Surveillance*).

Zudem ist es wichtig, dass Kreditdienstleister nicht dazu verpflichtet werden, Aufzeichnungen vorzuhalten, die sie nicht besitzen, weil diese beispielsweise beim Kreditkauf nicht übermittelt worden waren.

Artikel 10 Auslagerung durch einen Kreditdienstleister

Der Geltungsbereich der Auslagerungsvorschriften ist nicht begrenzt. Die Vorgaben sollten auf die Tätigkeiten in Artikel 3 Absatz 8 begrenzt werden, um zu vermeiden, dass andere, administrative Tätigkeiten wie z.B. Buchhaltung und Lohn- und Gehaltsabrechnung davon betroffen werden.

Artikel 11 Grenzübergreifende Erbringung von Kreditdienstleistungen

Wir begrüßen es, dass es für Kreditdienstleister einfacher wird, in der gesamten Union tätig zu werden. Die Erfahrung in der grenzüberschreitenden Tätigkeit von Mitgliedsunternehmen der BKS hat jedoch gezeigt, dass sprachliche Kenntnisse und lokales Know-how wichtig sind, um sich den Gegebenheiten vor Ort anpassen zu können. Gerade aus Schuldnersicht sollte diesen Aspekten Rechnung getragen werden.

Artikel 13 Recht auf Informationen über den Kreditvertrag

Die Informationspflichten nach Absatz 1 müssen aus unserer Sicht konkretisiert werden. Es bedarf klarer Mindestanforderungen an die zu übermittelnden Informationen, die auch nicht durch Öffnungsklauseln aufgeweicht werden sollten (beispielsweise indem auf vertragliche Vereinbarungen verwiesen wird). Die BKS kann bei Bedarf gern Empfehlungen zum Umfang solcher Mindestanforderungen abgeben.

In Absatz 2 b) wird auf den Wert des Kreditvertrags abgestellt. Hier sollte präzisiert werden, dass es sich um die zum Übertragungstichtag ausstehende Gesamtforderungshöhe (Darlehenssumme plus aufgelaufener nicht bezahlter Zinsen und Kosten) handelt und nicht um den Kaufpreis, auch um zu verhindern, dass Schuldner über das Einsichtsrecht in öffentliche Akten Zugriff auf den Kaufpreis erhalten.

Die genannten Informationspflichten sind in dem erforderlichen Umfang nicht durch die DS-GVO gedeckt, sodass es einer Anpassung der Verordnung bedarf.

Artikel 14 Technische Standards für die Übermittlung von Daten zu notleidenden Krediten

Es ist zu begrüßen, den Markt transparenter zu gestalten, vor allem in Bezug auf einen EBA-Entwurf technischer Durchführungsstandards.

Artikel 18 Direkte Durchsetzung eines Kreditvertrags durch den Kreditkäufer

Es ist nicht klar, was die Formulierung „seine Absicht mitteilt, einen Kreditvertrag unmittelbar durchzusetzen“ umfasst. Sowohl „Absicht“ als auch „unmittelbar durchzusetzen“ sollten eindeutig definiert werden.

In Absatz 1 b) wird auf den Wert des Kreditvertrags abgestellt. Hier sollte präzisiert werden, dass es sich um die zum Übertragungstichtag ausstehende Gesamtforderungshöhe (Darlehenssumme plus aufgelaufener nicht bezahlter Zinsen und Kosten) handelt und nicht um den Kaufpreis, auch um zu verhindern, dass Schuldner über das Einsichtsrecht in öffentliche Akten Zugriff auf den Kaufpreis erhalten.

Artikel 21 Aufsichtsaufgaben und -befugnisse der zuständigen Behörden

Bei der Umsetzung dieser Vorschrift zu den aufsichtsrechtlichen Befugnissen muss das Prinzip der Verhältnismäßigkeit eingehalten werden, um Kreditdienstleister und Kreditkäufer vor zusätzlichen administrativen Belastungen zu bewahren.

Artikel 23 Voraussetzungen für den freiwilligen Rückgriff auf eine beschleunigte außergerichtliche Realisierung von Sicherheiten

Grundsätzlich gilt es, bei der Einführung einer beschleunigten außergerichtlichen Realisierung von Sicherheiten deren Einfluss auf andere Rechtsgebiete zu beachten (Insolvenzrecht, Zwangsversteigerungsrecht, Pfandrecht usw.). Zu beachten sind zudem, dass eine Verwertung der Sicherheit vor einer Kündigung einzelnen Gläubigern Vorteile verschaffen und Restrukturierungsbemühen unterwandern kann. Diesen steht ebenfalls entgegen, dass Gläubiger bereits vier Wochen nach Eintritt des Realisierungsfalls in einen formalisierten Prozess eintreten müssen, der im Zweifelsfall den Schuldner zum Stellen eines Insolvenzantrags bewegen kann.

Es ist darüber hinaus unklar, warum ein Vollstreckungsaufschub gewährt werden soll, wenn 85% der Kreditsumme gezahlt wurden. Dies kann zu Verrechnungsproblemen bei der Verwertung von Sicherheiten führen. Die Option, dies den Mitgliedstaaten offen zu halten, führt zudem zu einer Fragmentierung statt zu einer Harmonisierung des Rechts. Wir schlagen vor, diesen Satz vollständig zu streichen.

Artikel 24 Realisierung

Die öffentliche Versteigerung sollte auf Immobiliarsicherheiten beschränkt werden und die Übernahme der Sicherheit in den eigenen Bestand des Gläubigers sollte eine freiwillige Option bleiben. Bei der Berechnung des Saldos, den der Unternehmensschuldner vom Gläubiger erhält, müssen die bei der Bewertung und der Versteigerung anfallenden nachweisbaren externen Kosten berücksichtigt werden. Absatz 4 c) muss darüber hinaus konkretisiert werden und das Recht aus Buchstabe e) sollte auch dem Gläubiger eingeräumt werden. Sofern eine Versteigerung auch für Unternehmensteile gewünscht wird, gilt zu klären, ob es sich bei der Bewertung um eine Zerschlagungskalkulation oder eine „going concern“ Betrachtung handelt.

Artikel 25 Öffentliche Versteigerung

Wie bereits erwähnt sollte die öffentliche Versteigerung auf Immobiliarsicherheiten beschränkt werden. Die hier genannten Regelungen sind nicht gängige Praxis im deutschen Zwangsversteigerungsrecht. Die aufgeführten Werte sollten sich vielmehr am deutschen Zwangsversteigerungsrecht orientieren. Weitere Ergänzungen hierzu entnehmen Sie bitte den Kommentaren zu den einzelnen Absätzen in der beigefügten Tabelle.

Artikel 26 Privatverkauf

In Deutschland werden freihändige Verkäufe erfolgreich ohne gesetzlichen Rahmen durchgeführt. Es ist für uns daher nicht ersichtlich, warum Privatverkäufe im Rahmen der Einführung einer beschleunigten außergerichtlichen Realisierung von Sicherheiten gesetzlich geregelt werden sollten.

Artikel 28 Recht auf Anfechtung der Realisierung

Die Anfechtung vor nationalen Gerichten, insbesondere auch zur Frage, ob zutreffend verwertet wurde, hätte eine unabsehbare zeitliche Verzögerung des Verfahrens zur Folge und würde dem Grundgedanken der beschleunigten außergerichtlichen Realisierung von Sicherheiten entgegenstehen.

Artikel 30 Begleichung des ausstehenden Betrags

Die Begleichung der Verbindlichkeiten gemäß nationaler Rechtsvorschriften würde de facto zu einer Art Restschuldbefreiung für Unternehmen führen. Dadurch würden falsche Anreize gesetzt und das Missbrauchsrisiko erheblich gesteigert.

Unser Formulierungsvorschlag (Änderungen fettgedruckt):

Unbeschadet der Artikel 19 bis 23 der Richtlinie (EU) 20XX/XX des Europäischen Parlaments und des Rates **werden** die Mitgliedstaaten in Fällen, in denen bei dem Verfahren zur beschleunigten außergerichtlichen Realisierung von Sicherheiten ein geringerer Betrag erzielt wurde als bei dem besicherten Kreditvertrag noch aussteht, vorsehen, **dass sämtliche im Rahmen dieses Vertrags noch bestehender Verbindlichkeiten gemäß den geltenden nationalen Rechtsvorschriften unverändert fortbestehen.**

Artikel 33 Datenerhebung

Wir verstehen die Vorschrift so, dass auch für Kreditkäufer eine Datenerhebung zu diesem Zwecke vorgesehen ist. Dies wäre mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden, der von Kreditkäufern kaum zu stemmen wäre. Wir schlagen daher vor, Datenerhebungen lediglich im Bereich der Bankenaufsicht zu belassen.

Überblick über den deutschen Markt für notleidende Forderungen (NPLs)

Die Entwicklung des Markts für notleidende Forderungen (Non-performing Loans – NPLs) kennt in Deutschland seit Beginn des Jahrtausends eine fortlaufende Dynamik, die zu einer enormen Professionalisierung des Verkaufs und des Servicings geführt hat.

Als zu Beginn des vergangenen Jahrzehnts die ersten Portfolios an hierauf spezialisierte (Finanz-)Investoren verkauft wurden, konnte man nur schwer erahnen, welche Beachtung durch die Öffentlichkeit diesen Markt in den folgenden Jahren auszeichnen würde. Mittlerweile hat sich der Verkauf notleidender Kredite in Deutschland etabliert und ist innerhalb der 3-Säulenstrategie einer Bank parallel zu dem externen Servicing und dem internen Workout eine signifikante Alternative für den effektiven Abbau der Altbestände und für das risikobewusste Management der zukünftigen NPLs.

Der Grundstein für das NPL Modell wurde in den Jahren 1986-1993 durch die Savings & Loans Krise (Zusammenbruch von 1.600 Banken) in den Vereinigten Staaten gelegt. Nicht nur in den USA hatten sich in den Bankbilanzen schlechte Kredite angesammelt, auch auf dem asiatischen Markt wurden die insolventen Banken in den 90er Jahren durch die Asienkrise gezwungen, ihre Portfolios an Investoren zu verkaufen. So entstand der Sekundärmarkt für Bankkredite. Ende der 90er Jahre schwappte der Trend nach Europa über.

In Deutschland wurden erste Kreditverkäufe ab 2001 beobachtet. Der Markt für notleidende Kredite kam durch den Verkauf immobilienbesicherter NPLs ab dem Jahre 2003 in Schwung. Bezüglich der Sicherheiten in den Portfolios wurde anfangs noch kaum zwischen gewerblichen Immobilien (z. B. Büroobjekte, Handelsobjekte, Hotels, Logistikimmobilien etc.) und wohnwirtschaftlichen Immobilien (Mehrfamilienhäuser und Einfamilienhäuser) unterschieden. Erst im Zuge der Entwicklung des Marktes fand eine zunehmende Fokussierung auf bestimmte Sicherheiten in den Portfolios statt.

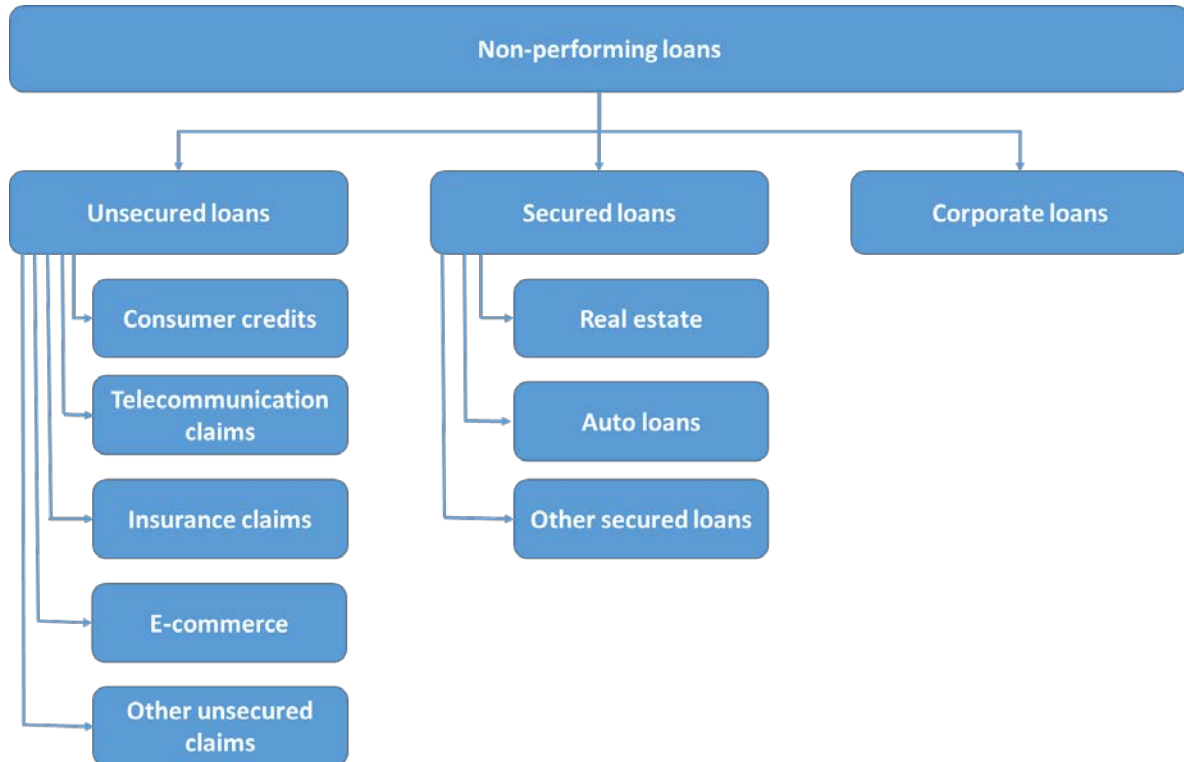
Parallel dazu entwickelte sich der Markt für notleidende Unternehmenskredite (Corporate NPLs). Prominente Übernahmen einzelner Kredite (sogenannte Single Tickets, in der Regel großvolumig) durch Finanzinvestoren wurden von der Presse aufgegriffen. Vielfach verfolgten die Investoren die Strategie, über den Krediterwerb mittels „Debt-Equity-Swap“ Anteile an Unternehmen zu erwerben. Im Rahmen des Gesetzes zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) wurde der „Debt-Equity-Swap“ in seiner Bedeutung gestärkt. Darüber hinaus entwickelte sich auch der Markt für den Verkauf von notleidenden immobiliengesicherten Assets.

In der Regel haben Investoren von besicherten NPLs einen eindeutigen Fokus auf eine Sicherheitenklasse (Asset Class). Das heißt, sie sehen sich entweder als Immobilienexperten und erwerben demnach immobilienbesicherte Kredite - teilweise sogar mit eindeutigem Fokus auf eine bestimmte Immobilienklasse, i.d.R. gewerbliche Immobilien (Commercial) oder wohnungswirtschaftliche Immobilien (Retail) - oder sie sind Restrukturierungsexperten für angeschlagene Unternehmen und investieren deshalb in Corporate NPLs.

Im Gegensatz zu den besicherten NPLs steht der Markt für unbesicherte notleidende Kredite weniger im Fokus der Öffentlichkeit. Dabei ist für dieses Segment das Modell Forderungsverkauf unseres Erachtens nach stärker in die Gesamtbanksteuerung einer Bank integriert und wird dokumentiert durch eine kontinuierliche Transaktionsstätigkeit. Hier ist zu erwähnen, dass die in Deutschland agierenden internationalen Banken als Rule Maker sehr aktiv sind. Eine qualifizierte Anzahl an Instituten verkauft kontinuierlich unbesicherte Kredite (Konsumtenkredite, Kreditkartenforderungen, Restforderungen nach Verwertung der Sicherheiten etc.). Die Portfoliovolumina variieren zwischen einem Nominalvolumen im niedrigen einstelligen Millionenbereich und mehreren hundert Millionen.

Auffallend ist hier, dass die Banken aus der Sparkassenorganisation und dem genossenschaftlichen Verbund Eigenlösungen innerhalb ihres jeweiligen Sektors präferieren und nur in minimalem Umfang Forderungsverkäufe durchführen.

Eine generelle Einordnung der Portfolios nach Produktart sieht wie folgt aus:



Auf der Käuferseite unterscheiden wir sogenannte Finanzinvestoren und strategische Investoren. Diese nicht unwesentliche Anzahl an großen und finanzkräftigen Investoren sind seit Jahren fester Bestandteil beim Erwerb notleidender Kredite, überwiegend im besicherten Commercial- und Retailbereich. Anders als bei strategischen Investoren für besicherte Kredite bieten die strategischen Investoren für unbesicherte NPLs oftmals parallel Outsourcing-Dienstleistungen (Inkassotätigkeiten) an und können den Verkäufern somit Abwicklungs-Alternativen offerieren. Dieses Modell gilt auch für den Non-Banking Bereich.

Die verschiedenen Investoren unterscheiden sich dabei zumeist in ihrem Investitions- bzw. Dienstleistungsfokus. Zum Teil ist eine eindeutige Spezialisierung auf bestimmte Kreditarten – so z. B. Kredite von Finanzinstituten oder auch nur unbesicherte Restforderungen nach Verwertung der (Immobilien-)Sicherheiten – zu beobachten. In anderen Fällen wird jedoch das gesamte Spektrum an notleidenden unbesicherten Krediten abgedeckt, wobei jeweils spezialisierte Teams (oder Tochtergesellschaften) die unterschiedlichen Kreditarten bearbeiten. Denn auch innerhalb der unbesicherten Kredite sind unterschiedliche Servicing-Ansätze vonnöten. Während die großvolumigeren Bankkredite, so z.B. Forderungen von KMUs, eine individuelle Bearbeitung erfordern, sind die Prozesse für die Bearbeitung kleinteiliger Forderungen hochautomatisiert.

Im unbesicherten Bereich ist in Deutschland eine Zweiteilung zu beobachten: Auf der einen Seite gibt es große internationale strategische Investoren (Branchenexperten) sowie Finanzinvestoren, die europaweit und zum Teil weltweit agieren; auf der anderen Seite sind es kleinere und mittelgroße lokale Gesellschaften, die überwiegend im Bereich Servicing tätig sind und NPL-Käufe zur Abrundung ihres Geschäftsfelds vornehmen. Das kleinteilige Geschäft mit unbesicherten Forderungen erfordert auf der Servicing-Seite spezialisierte und hoch automatisierte Abwicklungsplattformen. Es ist ein weniger zyklisches, dafür jedoch kontinuierliches Geschäft. In diesem Segment, vor allem im Bereich von Forderungen, die nicht von Banken kommen (z.B. e-Commerce, Telekommunikation, Strom, Handel) ist eine Vielzahl an kleinen und mittelgroßen Unternehmen (Anzahl > 500) mit Inkassodienstleistungen tätig, die in der Betrachtung von „Kreditdienstleistern“ in diesem Kontext unberücksichtigt bleiben. Eine Liste von in Deutschland tätigen Kreditdienstleistern wird als Anlage 1 beigefügt.

Als Verkäufer von NPLs treten vor allem Konsumentenkreditbanken, Geschäftsbanken und Hypothekenbanken auf. Sparkassen und Genossenschaftsbanken haben nur vereinzelt Forderungsverkäufe vorgenommen, jedoch konnte sich bei ihnen das Thema „NPL-Verkauf“ – vor allem aufgrund reputationstechnischer Gründe –

nie flächendeckend durchsetzen. Darüber hinaus waren die Volumina zumeist zu klein, um damit einen größeren Bieterkreis für die Transaktion zu interessieren. Lösungen im Bereich Servicing oder Verkauf werden vorwiegend innerhalb des eigenen Sektors vorgenommen.

Im weiteren Verlauf der Marktentwicklung begannen vereinzelte Primärkäufer, kleinere Teilpakete an den Sekundärmarkt weiter zu veräußern. Für diese kleineren, bezüglich der Sicherheiten zugeschnittenen und somit besser verdaulichen Portfolios entwickelte sich wiederum eine eigene Käuferklasse, der auch die Servicer des Marktes angehörten. Diese erweiterten ihr Geschäftsfeld um den Kauf von Portfolios und stiegen somit – vorwiegend zur Ausschaltung des Wettbewerbs – eine Wertschöpfungsstufe früher ein.

Neben den Verkäufern und Erwerbern spielen die Servicer eine wichtige Rolle im Markt. Diese bearbeiten die NPL-Portfolios, entweder für Investoren oder im Vorfeld bereits für Banken. In Deutschland gibt es eine Vielzahl an Servicern oder Inkassounternehmen, aber nur eine überschaubare Anzahl ist in der Lage, die anspruchsvollen Dienstleistungen der Bearbeitung notleidender Bankforderungen zu übernehmen (siehe Anlage 1).

Für Banken und Käufer von notleidenden Forderungen kann es durchaus Sinn machen, externe Servicer mit der Bearbeitung der Kredite zu beauftragen. Vorteile liegen insbesondere in der höheren Spezialisierung der Servicer durch qualifizierte Mitarbeiter, im besseren Austarieren von Kapazitäten bei schwankenden Beständen und in der Möglichkeit, umfangreiche Dokumentations- und Meldepflichten aufgrund gestiegener regulatorischer Anforderungen zu erfüllen, Nachteile liegen jedoch sicherlich in der kontinuierlichen Überwachung der externen Servicer und der Frage, inwieweit Einfluss auf die Servicingtätigkeit genommen werden soll. Je nachdem wie effizient die Kostenstruktur des Forderungsinhabers ist, ist darüber hinaus ein Outsourcing nicht immer die günstigere Alternative.

Mit seinem Urteil vom 27.02.07, hat der BGH entschieden, dass der wirksamen Abtretung von Darlehensforderungen eines Kreditinstituts weder das Bankgeheimnis noch das Bundesdatenschutzgesetz entgegenstehen (XI ZR 195/05).

Das Bundesverfassungsgericht hat dies am 11.07.07 bestätigt: Der Rechtsverkehr sei auf den Austausch von Informationen angewiesen. Dies bedingt Rücksichtnahmen auf die Kommunikationsinteressen anderer. Durch eine Forderungsabtretung könne zwar das Interesse des Schuldners, über die Preisgabe persönlicher Informationen selbst zu entscheiden, mittelbar berührt werden. Die gesetzlichen Regelungen, die dieses Interesse grundsätzlich nicht schützen, sind jedoch verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. § 402 BGB dient der Verkehrsfähigkeit von Forderungen und damit einem für die Privatrechtsordnung wesentlichen Allgemeinbezug (BvR 1025/07).

Mit einem Urteil vom 16.12.10 hat das OLG Frankfurt zudem geurteilt, dass der Verkauf eines Bankkredits an eine Nichtbank möglich ist, wenn die Bank den Kredit ordnungsgemäß gekündigt hat (3 U 11/10).

Bei einem ungekündigten Kredit ist dies nicht ohne Weiteres möglich, da für einen „True Sale“ eine Banklizenz erforderlich ist. Im Risikobegrenzungs-gesetz wurden als Bedingungen für Kreditverkäufe zudem festgelegt:

- Der Kreditgeber ist verpflichtet, den Kreditnehmer bei Vertragsabschluss über die Abtretbarkeit der Forderung zu informieren.
- Wird der Kredit verkauft oder abgetreten, ist der Kreditnehmer unverzüglich darüber zu informieren.
- Eine Abtretungsklausel in den AGB ist unwirksam.

Um als Kreditdienstleister in Deutschland tätig werden zu können, sind je nach Tätigkeit bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen:

- Falls Inkasso für einen Auftraggeber betrieben wird, muss eine Inkassolizenz erworben werden (Registrierung als Rechtsdienstleister aufgrund besonderer Sachkunde, Erfüllung von bestimmten Voraussetzungen gem. § 10 Rechtsdienstleistungsgesetz).
- Wird der Tatbestand des Factorings erfüllt, muss eine schriftliche Erlaubnis der BaFin vorliegen.

Die Bundesvereinigung Kreditankauf und Servicing e.V. (BKS) wurde 2007 in Berlin gegründet und vertritt derzeit die Interessen ihrer 26 im Kredithandel tätigen, in Deutschland ansässigen Mitgliedsunternehmen. Unsere Mitglieder übernehmen von den Kreditunternehmen (Banken) überwiegend NPLs. Damit sind gekündigte Kredite gemeint, bei denen der Kreditnehmer seit mindestens 90 Tagen (dies entspricht in der Regel drei Zahlungsterminen) weder Zins- noch Tilgungsleistungen erbracht hat, oder bei denen der Kunde (Schuldner) ganz allgemein mit der Erfüllung seiner Pflichten bereits in Verzug gekommen ist. Im weiteren Sinne liegt ein

NPL auch dann vor, wenn die Insolvenz des Kreditnehmers droht. Erwähnenswert ist, dass in Fachliteratur und Presse recht undifferenziert über NPLs im Allgemeinen gesprochen wird. Überwiegend sind damit immobilienbesicherte NPLs und notleidende Unternehmenskredite gemeint, weil diese – zumindest in den Augen der Öffentlichkeit – den überwiegenden Anteil an notleidenden Krediten beinhaltet.

Einen qualifizierten Überblick über das Transaktionsvolumen in Deutschland zu erhalten, ist nicht einfach, da viele Transaktionen nicht öffentlich sind. Auswertungen von veröffentlichten oder zumindest allgemein bekannten Deals sind daher mit Vorsicht zu genießen, können aber eine Orientierung für die Marktentwicklung darstellen.

Für die Jahre 2015 und 2016 konnte die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PwC Transaktionsvolumina von je 11 Mrd. Euro beobachten, während Deloitte 2015 Aktivitäten in Höhe von 5,3 Mrd. Euro und 2016 in Höhe von 7,5 Mrd. Euro bewertet. Während PwC für 2017 ein Volumen von 4 Mrd. Euro festgestellt hat, geht Deloitte hier von 3,1 Mrd. Euro aus. Eine Differenzierung zwischen besicherten und unbesicherten Forderungen wird in der Regel nicht vorgenommen, jedoch liegt der Fokus dieser Auswertungen aufgrund des höheren Wertbeitrags auf besicherten Forderungen und Unternehmenskrediten.

Im unbesicherten Bereich bewegen sich die meisten Portfoliotransaktionen (Nominalwerte, ausstehende Forderung) im Bereich von einstelligen bis dreistelligen Millionenbeträgen. Im besicherten Bereich werden vereinzelt auch Portfolios mit Milliardenvolumina verkauft. Auch die beiden Abwicklungsanstalten sowie Landesbanken, so vor allem die HSH Nordbank, die FMS-Wertmanagement und die EAA, traten mehrfach als Verkäuferinnen auf.

Die seit Jahren rückläufigen Zahlen gehen vor allem auf die gesunkenen NPL-Bestände von 4,1% in 2005 auf 1,69% in 2016 zurück. Die Gesamtbestände lagen laut Deloitte zuletzt bei 56 Mrd. Euro bei den NPLs und mehr als 240 Mrd. Euro beim Gesamtbestand aus NPLs und Non-Core-Assets. Die gesunkenen NPL-Bestände gehen auch auf die Bewertung notleidender Immobilienkredite durch die Banken zurück. In der Theorie gibt es kaum Spielraum bei der Bewertung von NPLs. In der Praxis umfasst sie aber häufig einen Blick in die Zukunft. Müssen beispielsweise Sicherheiten verwertet werden, ist fraglich, ob ein zu optimistisch kalkulierter Verkaufspreis noch in einigen Jahren erzielt werden kann. Zu beobachten ist eine Konsolidierung unter den externen Kreditmarktteilnehmern. Investoren nutzen die Chance, Wettbewerber oder Anbieter komplementärer Leistungen zu übernehmen und so die eigene Marktposition als Kreditabwickler und Investor zu stärken.

Anlage 1: In Deutschland tätige Kreditdienstleister mit Marktrelevanz¹

Kreditdienstleister des Secondary Markets

Unternehmensname	Anschrift und Website	Weitere Informationen	HQ im Ausland
Arvato Financial Solutions BFS finance GmbH	Gütersloher Straße 123, 33415 Verl finance.arvato.com	10.000 Mitarbeiter in 22 Ländern- in Deutschland 2.800 Mitarbeiter	
Axactor Germany Holding GmbH	Im Breitspiel 13, 69126 Heidelberg www.axactor.de	950 Mitarbeiter in 5 Ländern- 200 Mitarbeiter in Deutschland	X
BID Bayerischer Inkasso Dienst GmbH	Weichengereuth 26, 96450 Coburg http://www.bid-coburg.de	200 Mitarbeiter	
EOS Holding GmbH	Steindamm 71, 20099 Hamburg www.eos-solutions.com	Mehr als 7.000 Mitarbeiter in 25 Ländern 663,8 Mio. Euro Umsatz	
HmcS Gesellschaft für Forderungsmanagement mbH	Brüsseler Straße 7, 30539 Hannover www.hmcs.com	100-200 Mitarbeiter	
Hoist Finance AB (publ) Niederlassung Deutschland	Philosophenweg 51, 47051 Duisburg http://www.hoistfinance.de	2.000 Mitarbeiter (Gruppe) 340 Mitarbeiter in Deutschland	X
Hudson Advisors Germany GmbH	Niedenau 61-63, 60325 Frankfurt am Main http://www.hudson-advisors.com/	Über 800 Mitarbeiter weltweit (Gruppe)	X
Intrum Deutschland GmbH	Pallaswiesenstraße 180-182, 64293 Darmstadt www.intrum.de	8.000 Mitarbeiter in 23 Ländern – in Deutschland 600 Mitarbeiter	X
KIERDORFINKASSO GmbH & Co. KG	Am Sonnenberg 7, 51580 Reichshof-Wildbergerhütte http://www.kierdorfinkasso.de	150-180 Mitarbeiter	
KRUK Deutschland GmbH	Friedrichstrasse 79, 10117 Berlin www.de.kruk.eu	3.000 Mitarbeiter weltweit	X
KSP Kanzlei Dr. Seegers, Dr. Frankenheim Rechtsanwalts-gesellschaft mbH	Kaiser-Wilhelm-Straße 40, 20355 Hamburg www.ksp.de	500 Mitarbeiter	
Link Financial Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Hohenstaufering 43-45, 50674 Köln www.linkfinancial.eu	700 Mitarbeiter in sechs Ländern	X
LOANCOS GmbH	Westend Carree Grüneburgweg 16-18 60322 Frankfurt am Main www.loancos.de	100 Mitarbeiter	

¹ Weitere nennenswerte Unternehmen mit jedoch geringer Marktrelevanz im Bereich Bankforderungen sind die Alektum GmbH, die CRIF Bürgel Gruppe, die coeo Inkasso GmbH, die Unternehmensgruppe Creditreform, die dohr Inkasso GmbH & Co. KG, Inkasso Goldbach und die UNIVERSUM Inkasso GmbH.

Unternehmensname	Anschrift und Website	Weitere Informationen	HQ im Ausland
Lowell Financial Services GmbH	Am EUROPA-CENTER 1b, 45145 Essen www.gfkl.com	Über 4.400 Mitarbeiter weltweit- in Deutschland 1.100	X
Mount Street Portfolio Advisers GmbH	The Squaire 12, 60549 Frankfurt am Main www.mountstreetllp.com	125 Mitarbeiter Gruppe weltweit	X
PRA Group Deutschland GmbH	Landfermannstraße 6, 47051 Duisburg www.pragroup.de	5.000 Mitarbeiter in 12 Ländern- in Deutschland 100 Mitarbeiter	X
publity AG	Landsteinerstraße 6, 04103 Leipzig www.publity.org	50 Mitarbeiter	
REAL Solution Inkasso GmbH & Co. KG	Normannenweg 32, 20537 Hamburg www.real-solution.de	360 Mitarbeiter	
Seghorn AG	Legienstraße 1, 28188 Bremen www.seghorn.de	200 Mitarbeiter	
Silverton Asset Solutions GmbH	Neue Mainzer Str. 20, 60311 Frankfurt am Main www.silverton.de	20-30 Mitarbeiter	
Situs Deutschland GmbH	mainBuilding, Taunusanlage 17, 60325 Frankfurt am Main www.situs.com	900 Mitarbeiter weltweit	X

Interne Kreditdienstleister des Bankenmarkts²

Unternehmensname	Anschrift und Website	Weitere Informationen	HQ im Ausland
BAG Bankaktiengesellschaft	Gabelsbergerstraße 1a, 59069 Hamm https://www.bag-bank.de	170 Mitarbeiter	
Commerz Service-Center Intensive GmbH	Benrather Straße 19, 40213 Düsseldorf	150 Mitarbeiter	
FMP Forderungsmanagement Potsdam GmbH	Jägerallee 23, 14469 Potsdam www.fmp-potsdam.de	100 Mitarbeiter	
Inkasso Kodat GmbH & Co KG	Huyssenallee 86, 45128 Essen	50 Mitarbeiter	
Konsul Inkasso GmbH	Lindenallee 29, 45127 Essen	100-150 Mitarbeiter	
VR Inkasso GmbH	Hannoversche Straße 149 , 30627 Hannover www.vr-inkasso.de	150 Mitarbeiter	

² nicht erschöpfende Zusammenstellung

Anlage 2: BKS-Kommentierung des Richtlinien textes

Richtlinienentwurf	Kommentar	von
--------------------	-----------	-----

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
über Kreditdienstleister, Kreditkäufer und die Verwertung von Sicherheiten

KONSOLIDIERTE KOMMENTIERUNG DER BKS

Richtlinienentwurf	Kommentar	von
Titel I		
Gegenstand, Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen		
<i>Artikel 1</i> Gegenstand		
Mit dieser Richtlinie werden gemeinsame Rahmenbedingungen und Anforderungen festgelegt für:		
a) Kreditdienstleister, die im Namen eines Kreditinstituts oder eines Kreditkäufers im Zusammenhang mit einem Kreditvertrag tätig werden, der von einem Kreditinstitut oder dessen Tochterunternehmen ausgestellt wurde;		
b) Käufer eines Kreditvertrags, der von einem Kreditinstitut oder dessen Tochterunternehmen ausgestellt wurde;	Es muss unterschieden werden zwischen Kreditkäufen innerhalb eines Konsolidierungskreises bzw. synthetischen Transaktionen, für welche diese Richtlinie nicht gelten sollte, und anderen Kreditkäufen.	

Richtlinienentwurf	Kommentar	von
	<p>Die Formulierung „Käufer eines Kreditvertrages“ bzw. „Kreditkäufer“ ist im Hinblick auf deutsches Recht ungenau. Insoweit sollte eine Definition „Kreditkauf“ bzw. „Kauf eines Kreditvertrages“ eingeführt werden die klarstellt, ob damit eine Vertragsübernahme eines Kreditvertrages gemeint ist (aus unserer Sicht nicht) oder der Kauf einer Darlehensforderung. Ein dahingehend differenziertes Verständnis wird bereits in den Erwägungsgründen 18 und 55 hinsichtlich der Übertragung der Forderungen zugrunde gelegt.</p>	
<p>c) einen ergänzenden gemeinsamen Mechanismus für die beschleunigte außergerichtliche Realisierung von Sicherheiten in Bezug auf besicherte Kreditverträge, die zwischen Kreditgebern und Unternehmensschuldern geschlossen werden und durch Sicherheiten unterlegt sind.</p>		
<p><i>Artikel 2</i> Geltungsbereich</p>		
<p>1. Die Artikel 3 bis 22 und 34 bis 43 dieser Richtlinie gelten für:</p>		
<p>a) Kreditdienstleister, die für einen Kreditvertrag tätig werden, der von einem in der Union niedergelassenen Kreditinstitut oder dessen in der Union niedergelassenen Tochterunternehmen ausgestellt wurde, und die als solche im Einklang mit dem geltenden Unionsrecht oder nationalen Recht im Namen eines Kreditgebers handeln;</p>		
<p>b) die Käufer eines Kreditvertrags, der von einem in der Union niedergelassenen Kreditinstitut oder dessen in der Union niedergelassenen Tochterunternehmen ausgestellt wurde, und die als solche im Einklang mit</p>		

Richtlinienentwurf	Kommentar	von
dem geltenden Unionsrecht und nationalen Recht die aus dem Kreditvertrag erwachsenden Verpflichtungen des Kreditgebers übernehmen.		
2. Die Artikel 3, 23 bis 33 und 39 bis 43 dieser Richtlinie gelten für besicherte Kreditverträge zwischen Kreditgebern und Unternehmensschuldern, die durch bewegliche und unbewegliche Vermögenswerte, die dem Unternehmensschuldner gehören und als Sicherheit für einen Kreditgeber gestellt wurden, besichert sind, um die Rückzahlung von Forderungen aus dem besicherten Kreditvertrag sicherzustellen.		
3. Diese Richtlinie berührt nicht den Schutz der Verbraucher gemäß der Richtlinie 2014/17/EU, der Richtlinie 2008/48/EG, der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und den nationalen Vorschriften zur Umsetzung dieser Rechtsakte in Bezug auf Kreditverträge, die in ihren Geltungsbereich fallen.		
4. Die Artikel 3 bis 22 und 34 bis 43 dieser Richtlinie gelten nicht für:		
a) die Schuldendienstverwaltung bei einem Kreditvertrag durch ein in der Union niedergelassenes Kreditinstitut oder dessen in der Union niedergelassene Tochterunternehmen;		
b) die Schuldendienstverwaltung bei einem Kreditvertrag, der nicht von einem in der Union niedergelassenen Kreditinstitut oder dessen in der Union niedergelassenen Tochterunternehmen ausgestellt wurde, es sei denn, der Kreditvertrag wird durch einen Kreditvertrag ersetzt, der von einem in der Union niedergelassenen Kreditinstitut oder dessen in der Union niedergelassenen Tochterunternehmen ausgestellt wurde;		
c) den Kauf eines Kreditvertrags durch ein in der Union niedergelassenes Kreditinstitut oder dessen in der Union niedergelassene Tochterunternehmen;		
d) die Übertragung von Kreditverträgen, die vor dem in Artikel 41 Absatz 2 Unterabsatz 2 genannten Zeitpunkt stattgefunden hat.		

Richtlinienentwurf	Kommentar	von
5. Die Artikel 3, 23 bis 33 und 34 bis 43 der vorliegenden Richtlinie gelten nicht für:		
a) besicherte Kreditverträge zwischen Kreditgebern und Kreditnehmern, die Verbraucher im Sinne des Artikels 3 Buchstabe a der Richtlinie 2008/48/EG sind;		
b) besicherte Kreditverträge zwischen Kreditgebern und Unternehmensschuldern, die keinen Erwerbszweck verfolgen;		
c) besicherte Kreditverträge zwischen Kreditgebern und Unternehmensschuldern, die durch folgende Kategorien von Sicherheiten unterlegt sind:		
i) Finanzsicherheiten im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2002/47/EG ³⁷ ;		
ii) Wohnimmobilien, die der Hauptwohnsitz eines Unternehmensschuldners sind.		
<i>Artikel 3</i> Begriffsbestimmungen		
Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck		
(1) „Kreditinstitut“ ein Kreditinstitut im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ³⁸ ;		
(2) „Kreditgeber“ ein Kreditinstitut oder eine juristische Person, das bzw. die in Ausübung seiner/ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit einen Kredit gewährt hat, oder einen Kreditkäufer;		
(3) „Kreditnehmer“ eine juristische oder natürliche Person, die mit einem Kreditgeber einen Kreditvertrag geschlossen hat;		
(4) „Unternehmensschuldner“ eine juristische oder natürliche Person, die mit einem Kreditgeber einen Kreditvertrag geschlossen hat und kein Verbraucher ist;		

Richtlinienentwurf	Kommentar	von
(5) „Kreditvertrag“ einen Vertrag in ursprünglicher, geänderter oder ersetzter Form, bei dem ein Kreditgeber einen Kredit in Form eines Zahlungsaufschubs, eines Darlehens oder einer sonstigen ähnlichen Finanzierungshilfe gewährt oder zu gewähren verspricht;	Im weiteren Verlauf sollte zwischen „gekündigten“ und „ungekündigten“ Kreditverträgen unterschieden werden. Die Richtlinie sollte lediglich auf gekündigte Kredite abzielen.	
(6) „besicherter Kreditvertrag“ einen Kreditvertrag, der von einem Kreditinstitut oder einem anderen zur Vergabe von Krediten zugelassenen Unternehmen geschlossen wird und durch eine der folgenden Sicherheiten unterlegt ist:		
a) eine Hypothek, eine Belastung, ein Zurückbehaltungsrecht oder ein anderes vergleichbares Sicherungsrecht, das in einem Mitgliedstaat üblicherweise in Bezug auf unbewegliches Vermögen verwendet wird;		
b) ein Pfandrecht, eine Belastung, ein Zurückbehaltungsrecht oder ein anderes vergleichbares Sicherungsrecht, das in einem Mitgliedstaat üblicherweise in Bezug auf bewegliches Vermögen verwendet wird;		
(7) „Kreditkäufer“ eine natürliche oder juristische Person, die weder Kreditinstitut noch Tochterunternehmen eines Kreditinstituts ist und in Ausübung ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit einen Kreditvertrag kauft;	Siehe oben. Auch hier sollte auf einen „gekündigten“ Kreditvertrag abgezielt werden.	
(8) „Kreditdienstleister“ eine natürliche oder juristische Person, die weder Kreditinstitut noch Tochterunternehmen eines Kreditinstituts ist und im Namen eines Kreditgebers eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten ausübt:		
a) Sie überwacht die Bedienung des Kreditvertrags;		
b) sie erfasst und verwaltet Informationen über den Status des Kreditvertrags, den Kreditnehmer und die zur Absicherung des Kreditvertrags verwendeten Sicherheiten;		
c) sie unterrichtet den Kreditnehmer über jede Änderung der Zinssätze, Belastungen oder Zahlungen, die im Rahmen des Kreditvertrags fällig sind;		

Richtlinienentwurf	Kommentar	von
d) sie setzt die Rechte und Pflichten aus dem Kreditvertrag im Namen des Kreditgebers durch, einschließlich der Verwaltung von Rückzahlungen;		
e) sie übernimmt die Neuaushandlung der Bedingungen des Kreditvertrags mit Kreditnehmern, die nicht „Kreditvermittler“ im Sinne des Artikels 4 Nummer 5 der Richtlinie 2014/17/EU oder des Artikels 3 Buchstabe f der Richtlinie 2008/48/EG sind;		
f) sie bearbeitet Beschwerden von Kreditnehmern;		
(9) „Herkunftsmitgliedstaat“ den Mitgliedstaat, in dem der Kreditdienstleister seinen Wohnsitz hat oder niedergelassen ist;		
(10) „Aufnahmemitgliedstaat“ einen anderen Mitgliedstaat als den Herkunftsmitgliedstaat, in dem ein Kreditdienstleister eine Zweigstelle hat, einen Bevollmächtigten benannt hat oder Dienstleistungen erbringt;		
(11) „Verbraucher“ einen Verbraucher im Sinne des Artikels 3 Buchstabe a der Richtlinie 2008/48/EG.		

Richtlinienentwurf	Kommentar	von
--------------------	-----------	-----

Titel II		
Kreditdienstleister		
Kapitel I		
Zulassung von Kreditdienstleistern		
<i>Artikel 4</i>		
Allgemeine Anforderungen		
1. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass ein Kreditdienstleister nur dann seine Tätigkeit im Hoheitsgebiet des Herkunftsmitgliedstaats aufnehmen kann, wenn er von diesem gemäß den Anforderungen der nationalen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie zugelassen wurde.	Bei der Umsetzung in nationales Recht ist hier das Rechtsdienstleistungsgesetz einschlägig und sollte als Basis für etwaige Anforderungen herangezogen werden.	
2. Die Befugnis zur Erteilung einer solchen Zulassung übertragen die Mitgliedstaaten den gemäß Artikel 20 Absatz 3 benannten zuständigen Behörden.		
<i>Artikel 5</i>		
Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung		
1. Die Mitgliedstaaten legen fest, dass für die Erteilung der in Artikel 4 Absatz 1 genannten Zulassung die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein müssen:	Auch hier kann an das Rechtsdienstleistungsgesetz angeknüpft werden. Die Regelungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 RDG zur Registrierung aufgrund besonderer Sachkunde sind zu beachten.	
a) Der Antragsteller muss Unionsbürger oder eine juristische Person im Sinne von Artikel 54 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sein;		
b) wenn es sich bei dem Antragsteller um eine juristische Person handelt, müssen die Mitglieder seines Leitungs- oder Verwaltungsorgans		

Richtlinienentwurf	Kommentar	von
<p>und die Personen, die qualifizierte Beteiligungen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 36 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 am Antragsteller halten, die nachstehend genannten Bedingungen erfüllen, und wenn es sich bei dem Antragsteller um eine natürliche Person handelt, muss diese die nachstehend genannten Bedingungen erfüllen:</p>		
<p>i) Sie muss/müssen ausreichend gut beleumundet sein,</p>		
<p>ii) sie darf/dürfen nicht wegen schwerwiegender Straftaten gegen das Eigentum, schwerwiegender Straftaten im Zusammenhang mit Finanztätigkeiten oder schwerwiegender Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit in das Strafregister oder ein gleichwertiges nationales Register eingetragen sein;</p>		
<p>iii) sie darf/dürfen weder Gegenstand eines laufenden Insolvenzverfahrens sein noch zuvor in Konkurs gegangen sein, es sei denn, sie wurde/n nach nationalem Recht rehabilitiert;</p>		
<p>c) der Antragsteller muss über angemessene Regelungen für die Unternehmensführung und interne Kontrollmechanismen verfügen, die die Achtung der Rechte von Kreditnehmern und die Einhaltung der Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten gemäß den für den Kreditvertrag geltenden gesetzlichen Vorschriften garantieren;</p>		
<p>d) der Antragsteller muss nach angemessenen Grundsätzen verfahren, die gewährleisten, dass die Kreditnehmer fair und umsichtig behandelt werden, und in diesem Zusammenhang auch deren Finanzlage sowie die Notwendigkeit berücksichtigen, sie gegebenenfalls an Schuldenberatungs- oder Sozialdienste zu verweisen;</p>		
<p>e) der Antragsteller muss über angemessene und spezifische interne Verfahren verfügen, die die Erfassung und Bearbeitung etwaiger Beschwerden von Kreditnehmern gewährleisten.</p>		

Richtlinienentwurf	Kommentar	von
2. Wenn der Antragsteller die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, verweigern die zuständigen Behörden die in Artikel 4 Absatz 1 genannte Zulassung.		
<p><i>Artikel 6</i> Verfahren für die Erteilung oder Verweigerung einer Zulassung</p>		
1. Die Mitgliedstaaten richten ein Verfahren für die Zulassung von Kreditdienstleistern ein, das es einem Antragsteller ermöglicht, einen Antrag zu stellen und alle Angaben zu liefern, die die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats benötigt, um sich davon zu überzeugen, dass der Antragsteller alle in den nationalen Maßnahmen zur Umsetzung von Artikel 5 Absatz 1 festgelegten Bedingungen erfüllt.	Bei der nationalen Umsetzung sollte beachtet werden, dass die Aufsicht derzeit nicht bundesweit zentral, sondern landesspezifisch ist. Wir schlagen vor, die Themen Zulassung und Kontrolle in Deutschland zu bündeln.	
2. Dem in Absatz 1 genannten Zulassungsantrag ist Folgendes beizufügen:		
a) gegebenenfalls ein Nachweis über die Rechtsform des Antragstellers sowie dessen Satzung;		
b) die Anschrift der Hauptverwaltung oder des satzungsmäßigen Sitzes des Antragstellers;		
c) die Namen der Mitglieder des Leitungs- oder Verwaltungsorgans des Antragstellers, die qualifizierte Beteiligungen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 36 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 halten;		
d) ein Nachweis darüber, dass der Antragsteller und die unter Buchstabe c genannten Personen die in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b genannten Voraussetzungen erfüllen;		
e) ein Nachweis über die in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c genannten Regelungen für die Unternehmensführung und internen Kontrollmechanismen;		
f) ein Nachweis über die in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d genannten Grundsätze;		

Richtlinienentwurf	Kommentar	von
g) ein Nachweis über die in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e genannten internen Verfahren;		
h) jede etwaige in Artikel 10 Absatz 1 genannte Auslagerungsvereinbarung.		
3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden eines Herkunftsmitgliedstaats einen Zulassungsantrag innerhalb von 20 Arbeitstagen nach dessen Eingang auf seine Vollständigkeit hin überprüfen. Wird der Antrag als unvollständig betrachtet, setzen die zuständigen Behörden dem Antragsteller eine Frist für die Vorlage zusätzlicher Angaben und teilen ihm mit, wenn sie den Antrag als vollständig betrachten.		
4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats innerhalb von 30 Arbeitstagen nach Eingang eines vollständigen Antrags prüfen, ob der Antragsteller die nationalen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie einhält. Nach Abschluss dieser Prüfung treffen die zuständigen Behörden eine umfassend begründete Entscheidung zur Erteilung oder Verweigerung der Zulassung, die dem Antragsteller innerhalb von fünf Arbeitstagen mitgeteilt wird.		
5. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Antragsteller bei Gericht Rechtsmittel einlegen kann, wenn die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats beschließen, einen Zulassungsantrag nach Artikel 5 Absatz 2 abzulehnen oder nicht innerhalb von sechs Monaten nach Einreichung eines vollständigen Antrags über diesen befinden.		
Artikel 7 Entzug der Zulassung		
1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats einem Kreditdienstleister seine Zulassung entziehen können, wenn dieser		

Richtlinienentwurf	Kommentar	von
a) innerhalb von 12 Monaten nach der Erteilung nicht von der Zulassung Gebrauch macht,	Es bleibt zu regeln, wie eine Wiedenzulassung ermöglicht wird, wenn diese zuvor aufgrund dieser Vorschrift entzogen wurde.	
b) ausdrücklich auf die Zulassung verzichtet,		
c) seit mehr als sechs Monaten nicht mehr als Kreditdienstleister tätig ist,	Siehe oben. Eine Wiedenzulassung muss möglich sein, wenn zuvor die Zulassung aufgrund dieser Vorschrift entzogen worden ist.	
d) seine Zulassung aufgrund von Falschangaben oder auf andere unrechtmäßige Weise erlangt hat,		
e) die in Artikel 5 Absatz 1 festgelegten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt oder		
f) einen schweren Verstoß gegen die geltenden Vorschriften, einschließlich der nationalen Bestimmungen zur Umsetzung dieser Richtlinie, begangen hat.		
2. Wird eine Zulassung gemäß Absatz 1 entzogen, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats für den Fall, dass der Kreditdienstleister Dienste im Rahmen von Artikel 11 erbringt, unverzüglich die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats unterrichten.		
<p><i>Artikel 8</i> Register der zugelassenen Kreditdienstleister</p>		
1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden über alle zugelassenen Kreditdienstleister, die in ihrem Hoheitsgebiet für die Erbringung von Diensten – auch im Rahmen von Artikel 11 – zugelassen sind, ein nationales Register erstellen und führen.	Bei der nationalen Umsetzung ist das Rechtsdienstleistungsregister hier einschlägig, sodass diese Vorschrift erfüllt sein sollte. Es wäre jedoch wünschenswert, die wesentlichen Daten der Zulassung auch in einem EU-weiten Register zu erfassen.	

Richtlinienentwurf	Kommentar	von
2. Das Register wird der Öffentlichkeit online zur Verfügung gestellt und regelmäßig aktualisiert.		
3. Bei Entzug einer Zulassung haben die zuständigen Behörden das Register umgehend zu aktualisieren.		
<i>Artikel 9</i>		
Vertragliche Beziehung zwischen Kreditdienstleister und Kreditgeber		
1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kreditdienstleister ihre Dienste in Sachen Verwaltung und Durchsetzung eines Kreditvertrags auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Kreditgeber erbringen.		
2. Die in Absatz 1 genannte Vereinbarung muss Folgendes umfassen:	Die hier genannten Anforderungen sind ebenfalls in diversen handelsrechtlichen, bankenaufsichtsrechtlichen und steuerlichen Vorschriften sowie Compliance-Regelungen enthalten.	
a) eine detaillierte Beschreibung der vom Kreditdienstleister zu erbringenden Kreditdienstleistungen;		
b) die Höhe der Vergütung des Kreditdienstleisters oder Angaben dazu, wie die Vergütung berechnet wird;		
c) Angaben zum Umfang, in dem der Kreditdienstleister den Kreditgeber gegenüber dem Kreditnehmer vertreten kann;		
d) eine Erklärung der Parteien, in der diese sich zur Einhaltung des für den Kreditvertrag geltenden Unions- und nationalen Rechts einschließlich aller einschlägigen Verbraucherschutzvorschriften verpflichten.		
3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Kreditdienstleister nach Abschluss der in Absatz 1 genannten Vereinbarung mindestens zehn Jahre lang die folgenden Aufzeichnungen führt und verwahrt:	Wichtig ist, dass Kreditdienstleister nicht dazu verpflichtet werden, Unterlagen vorzuhalten, die sie nicht erhalten haben. Der Schriftwechsel des ursprünglichen Gläubigers mit dem Schuldner wird meist nicht zur	

Richtlinienentwurf	Kommentar	von
	<p>Verfügung gestellt und insbesondere der E-Mail-Verkehr wird üblicherweise nicht gespeichert. Es sollte deutlicher formuliert werden, dass sich diese Vorschrift ausschließlich auf die Unterlagen bezieht, die dem Kreditdienstleister aus seinem eigenen Geschäftsbetrieb vorliegen. Die Aufbewahrung sollte zudem ausdrücklich in digitalisierter Form möglich sein.</p> <p>Zudem sollten die zehn Jahre nicht ab Abschluss der Vereinbarung, sondern ab Beendigung des Auftrags beginnen, da einige Dienstleistungen über viele Jahre in Kraft bleiben können (z.B. Debt Surveillance).</p> <p>Eine Anpassung der nationalen gesetzlichen Aufbewahrungsfristen an diese Regelung erscheint notwendig. Die HGB-Aufbewahrungsfrist für Kreditunterlagen (soweit Korrespondenz) beträgt sechs Jahre.</p>	
<p>a) sämtliche Schriftwechsel mit dem Kreditgeber und dem Kreditnehmer;</p>		
<p>b) sämtliche Anweisungen, die er vom Kreditgeber in Bezug auf alle von ihm im Namen dieses Kreditgebers verwalteten und durchgesetzten Kreditverträge erhalten hat.</p>		
<p>4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Kreditdienstleister den zuständigen Behörden die in Absatz 3 genannten Aufzeichnungen auf Verlangen zur Verfügung stellt.</p>		

Richtlinienentwurf	Kommentar	von
--------------------	-----------	-----

<i>Artikel 10</i> Auslagerung durch einen Kreditdienstleister		
1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Kreditdienstleister, der für die Ausführung von normalerweise von ihm zu erbringenden Dienstleistungen auf einen Dritten („Kreditdienstleistungserbringer“) zurückgreift, in vollem Umfang dafür verantwortlich bleibt, dass alle im Rahmen der nationalen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie bestehenden Pflichten erfüllt werden. Für die Auslagerung solcher Kreditdienstleistungen müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:	Analog zu den Ausführungen zu Artikel 9 sind die hier genannten Anforderungen schon in verschiedenen Vorschriften enthalten (z.B. im MaRisk).	
a) Kreditdienstleister und Kreditdienstleistungserbringer müssen eine schriftliche Auslagerungsvereinbarung geschlossen haben, die den Kreditdienstleistungserbringer dazu verpflichtet, die für den Kreditvertrag geltenden Unions- oder nationalen Vorschriften einzuhalten;		
b) die nach dieser Richtlinie bestehenden Pflichten von Kreditdienstleistern dürfen nicht delegiert werden;		
c) die vertragliche Beziehung des Kreditdienstleisters zu seinen Kunden und seine Pflichten diesen gegenüber bleiben unverändert;		
d) die in Artikel 5 Absatz 1 festgelegten Voraussetzungen für die Zulassung des Kreditdienstleisters bleiben unberührt;		
e) die Auslagerung an den Kreditdienstleistungserbringer verhindert nicht, dass die zuständigen Behörden den Kreditdienstleister gemäß den Artikeln 12 und 20 beaufsichtigen;		
f) der Kreditdienstleister kann direkt auf alle maßgeblichen Angaben zu den auf den Kreditdienstleistungserbringer ausgelagerten Dienstleistungen zugreifen;		
g) um nach Beendigung der Auslagerungsvereinbarung die ausgelagerten Tätigkeiten erbringen zu können, muss der Kreditdienstleister		

Richtlinienentwurf	Kommentar	von
auch intern weiterhin über das hierzu erforderliche Fachwissen und die hierzu erforderlichen Ressourcen verfügen.		
2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Kreditdienstleister nach Abschluss der in Absatz 1 genannten Vereinbarung mindestens zehn Jahre lang sämtliche Anweisungen an den Kreditdienstleistungserbringer weiterführt und aufbewahrt.		
3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Kreditdienstleister und der Kreditdienstleistungserbringer den zuständigen Behörden die in Absatz 2 genannten Angaben auf Verlangen zur Verfügung stellen.		

Richtlinienentwurf	Kommentar	von
--------------------	-----------	-----

Kapitel II		
<i>Grenzübergreifende Erbringung von Kreditdienstleistungen</i>		
<i>Artikel 11</i>		
Freiheit zur Erbringung von Kreditdienstleistungen in einem Aufnahmemitgliedstaat		
1.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein in einem Herkunftsmitgliedstaat gemäß Artikel 5 zugelassener Kreditdienstleister die unter diese Zulassung fallenden Dienste in der gesamten Union erbringen darf.	<p>Bei der nationalen Umsetzung spricht dies ebenfalls für eine Bündelung der Aufsicht in Deutschland.</p> <p>Wir begrüßen es, dass es für Kreditdienstleister einfacher wird, in der gesamten Union tätig zu werden. Die Erfahrung in der grenzüberschreitenden Tätigkeit von Mitgliedsunternehmen der BKS hat jedoch gezeigt, dass sprachliche Kenntnisse und lokales Know-how wichtig sind, um sich den Gegebenheiten vor Ort anpassen zu können. Gerade aus Schuldnersicht sollte diesen Aspekten Rechnung getragen werden.</p>
2.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein in einem Herkunftsmitgliedstaat gemäß Artikel 5 zugelassener Kreditdienstleister, der seine Dienste in einem Aufnahmemitgliedstaat erbringen will, der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaates die folgenden Angaben übermittelt:	
	a) den Aufnahmemitgliedstaat, in dem er seine Dienste erbringen will;	
	b) gegebenenfalls die Anschrift seiner Zweigniederlassung im Aufnahmemitgliedstaat;	
	c) gegebenenfalls Namen und Anschrift eines im Aufnahmemitgliedstaat benannten Bevollmächtigten;	

Richtlinienentwurf	Kommentar	von
d) Namen der Personen, die im Aufnahmemitgliedstaat für die Verwaltung der Kreditdienstleistungen zuständig sind;		
e) je nach Fall detaillierte Angaben zu den Maßnahmen, die zur Anpassung der internen Verfahren, der Regelungen für die Unternehmensführung und der internen Kontrollmechanismen getroffen wurden, um deren Vereinbarkeit mit den für den Kreditvertrag geltenden Rechtsvorschriften sicherzustellen.		
3. Innerhalb von 30 Arbeitstagen nach Eingang der in Absatz 2 genannten Angaben leiten die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats diese Angaben an die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats weiter, die deren Empfang umgehend bestätigen. Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats unterrichten den Kreditdienstleister daraufhin über diese Empfangsbestätigung.		
4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Kreditdienstleister für den Fall, dass die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats die Übermittlung dieser Angaben unterlassen, bei Gericht Rechtsmittel einlegen kann.		
5. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Kreditdienstleister – sobald die zuständigen Behörden eines Herkunftsmitgliedstaats die in Absatz 2 genannten Angaben übermitteln – ab dem früheren der nachstehend genannten Zeitpunkte seine Dienstleistungen im Aufnahmemitgliedstaat erbringen darf:		
a) sobald die Bestätigung der zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats über den Empfang der in Absatz 3 genannten Mitteilung eingegangen ist;		
b) bei Ausbleiben der unter Buchstabe a genannten Empfangsbestätigung nach Ablauf von zwei Monaten nach Übermittlung der in Absatz 3 genannten Angaben.		

Richtlinienentwurf	Kommentar	von
<p>6. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Kreditdienstleister die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats mittels des in den Absätzen 3 bis 5 festgelegten Verfahrens über jede nach Übermittlung der Angaben gemäß Absatz 3 eingetretene Änderung unterrichtet.</p>		
<p>7. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats die in ihrem Hoheitsgebiet für die Erbringung von Kreditdienstleistungen zugelassenen Kreditdienstleister sowie Einzelheiten zum Herkunftsmitgliedstaat in dem in Artikel 8 genannten Register erfassen.</p>		
<p><i>Artikel 12</i> Beaufsichtigung grenzübergreifend tätiger Kreditdienstleister</p>		
<p>1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats prüfen und beurteilen, ob ein in einem Aufnahmemitgliedstaat tätiger Kreditdienstleister die Anforderungen dieser Richtlinie kontinuierlich erfüllt.</p>	<p>Diese Anforderung spricht ebenfalls dafür, die Aufsicht auf nationaler Ebene zu bündeln.</p>	
<p>2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden eines Herkunftsmitgliedstaats Kreditdienstleister bezüglich ihrer Tätigkeiten in einem Aufnahmemitgliedstaat beaufsichtigen dürfen und in diesem Zusammenhang Nachforschungen anstellen, Verwaltungsstrafen oder Bußgelder verhängen sowie Abhilfemaßnahmen von diesen verlangen dürfen.</p>		
<p>3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats mitteilen, welche Maßnahmen sie in Bezug auf den Kreditdienstleister getroffen haben.</p>		
<p>4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in Fällen, in denen ein in einem Herkunftsmitgliedstaat wohnhafter oder niedergelassener Kreditdienstleister in einem Aufnahmemitgliedstaat eine Zweigniederlassung errichtet oder</p>		

Richtlinienentwurf	Kommentar	von
<p>einen Bevollmächtigten benannt hat, die zuständigen Behörden von Herkunfts- und Aufnahmemitgliedstaat bei der Wahrnehmung ihrer in dieser Richtlinie festgelegten Aufgaben und Pflichten eng zusammenarbeiten, was insbesondere für die Durchführung von Kontrollen, Untersuchungen und Prüfungen in den Geschäftsräumen dieser Zweigniederlassung oder im Hinblick auf diesen Bevollmächtigten gilt.</p>		
<p>5. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats in Wahrnehmung ihrer in dieser Richtlinie festgelegten Aufgaben und Pflichten die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats für die Durchführung einer Prüfung in den Geschäftsräumen einer in einem Aufnahmemitgliedstaat errichteten Zweigniederlassung oder eines dort benannten Bevollmächtigten um Amtshilfe ersuchen müssen.</p>		
<p>6. Die Mitgliedstaaten stellen ferner sicher, dass die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats darüber entscheiden dürfen, welche Maßnahmen sie im Einzelfall zur Erfüllung des Amtshilfeersuchens der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats für die geeignetsten halten.</p>		
<p>7. Wenn die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats beschließen, im Namen der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats Prüfungen in den Geschäftsräumen durchzuführen, setzen sie die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats umgehend über die Ergebnisse dieser Prüfungen in Kenntnis.</p>		
<p>8. Die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats dürfen Kreditdienstleistungen, die in ihrem Hoheitsgebiet von einem in einem Herkunftsmitgliedstaat zugelassenen Kreditdienstleister erbracht werden, auf eigene Initiative Kontrollen, Prüfungen und Untersuchungen unterziehen. Die Ergebnisse dieser Kontrollen, Prüfungen und Untersuchungen stellen die zuständigen Behörden des</p>		

Richtlinienentwurf	Kommentar	von
<p>Aufnahmemitgliedstaats den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats umgehend zur Verfügung.</p>		
<p>9. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats für den Fall, dass ihnen Nachweise dafür vorliegen, dass ein im Rahmen von Artikel 11 in ihrem Hoheitsgebiet tätiger Kreditdienstleister gegen die aus den nationalen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie erwachsenden Pflichten verstößt, diese Nachweise an die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats weiterleiten und diese zur Einleitung angemessener Maßnahmen auffordern.</p>		
<p>10. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats, die diese Nachweise übermittelt haben, spätestens zwei Monate nach der in Absatz 8 genannten Aufforderung die Einzelheiten aller etwaigen Verwaltungs- oder sonstigen Verfahren, die aufgrund der vom Aufnahmemitgliedstaat gelieferten Nachweise eingeleitet wurden, alle etwaigen gegen den Kreditdienstleister verhängten Sanktionen oder Bußgelder sowie Abhilfemaßnahmen mitteilen oder aber begründen, warum keine Maßnahmen getroffen wurden. Wurde ein Verfahren eingeleitet, unterrichten die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats regelmäßig über dessen Stand.</p>		
<p>11. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in Fällen, in denen der Kreditdienstleister weiter gegen die aus dieser Richtlinie erwachsenden Pflichten verstößt, weil nach Unterrichtung des Herkunftsmitgliedstaats angemessene Maßnahmen in einem vertretbaren Zeitrahmen ausgeblieben sind oder die von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats getroffenen Maßnahmen nicht die gewünschte Wirkung erzielt haben, oder in dringenden Fällen die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats nach umgehender Unterrichtung der zuständigen Behörden des</p>		

Richtlinienentwurf	Kommentar	von
Herkunftsmitgliedstaats angemessene Verwaltungsstrafen oder Bußgelder sowie Abhilfemaßnahmen verhängen dürfen, um die Einhaltung dieser Richtlinie in ihrem Hoheitsgebiet sicherzustellen.		

Richtlinienentwurf	Kommentar	von
--------------------	-----------	-----

TITEL III Kreditkäufer

Artikel 13

Recht auf Informationen über den Kreditvertrag

<p>1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Kreditgeber einem Kreditkäufer alle Informationen zur Verfügung stellt, die dieser benötigt, um vor Abschluss eines Vertrags über die Übertragung eines Kreditvertrags den Wert von Letzterem sowie die Wahrscheinlichkeit, dass der Wert dieses Vertrags wiedereingebracht werden kann, beurteilen zu können.</p>	<p>An dieser Stelle ist „alle Informationen, die dieser benötigt...“ zu unspezifisch. Es bedarf der Umsetzung klarer Mindestanforderungen an die zu übermittelnden Informationen (siehe EBA-Templates). Die BKS kann bei Bedarf Empfehlungen zur Qualifizierung solcher Mindestanforderungen abgeben.</p> <p>Wichtig ist uns auch, dass diese Informationsanforderungen nicht aufgeweicht werden. Es sollte beispielsweise nicht darauf abgestellt werden, dass der Umfang dieser Informationen vertraglich festgelegt werden kann.</p> <p>Allerdings ist auch hier sicherzustellen, dass beispielsweise Kreditverkäufe innerhalb von Konzernen oder Konsolidierungskreisen nicht unnötig reguliert werden.</p> <p>Zudem sollte die „Übertragung“ definiert werden. Gehört z.B. auch eine Risikounterbeteiligung dazu (ohne offiziellen Wechsel des Kreditgebers)?</p>	
---	--	--

Richtlinienentwurf	Kommentar	von
<p>2. Die Mitgliedstaaten verpflichten Kreditinstitute und deren Tochterunternehmen, die einen Kreditvertrag auf einen Kreditkäufer übertragen, den gemäß Artikel 20 Absatz 3 dieser Richtlinie und Artikel 4 der Richtlinie 2013/36/EU³⁹ benannten zuständigen Behörden Folgendes mitzuteilen:</p>	<p>Die Übermittlung der hier genannten Daten kann in Konflikt zu anderen Rechtsnormen stehen (z.B. DS-GVO, Steuerrecht).</p>	
<p>a) durch welche Art von Vermögenswert der Kreditvertrag besichert ist, und ob es sich dabei um einen Verbraucherkreditvertrag handelt;</p>		
<p>b) den Wert des Kreditvertrags;</p>	<p>Beim Wert des Kreditvertrags sollte konkretisiert werden, dass es sich um die zum Stichtag des Kaufes bestehende Gesamtforderungshöhe des Kreditvertrages handelt und nicht um den Kaufpreis, der gezahlt wurde.</p>	
<p>c) Namen und Anschrift des Kreditnehmers und des Kreditkäufers sowie gegebenenfalls dessen gemäß Artikel 17 benannten Vertreters.</p>		
<p>3. Die in Absatz 2 genannten zuständigen Behörden leiten die dort genannten Angaben sowie alle anderen etwaigen Angaben, die sie für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen dieser Richtlinie für notwendig erachten, umgehend an die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats weiter, in dem der Kreditkäufer oder sein gemäß Artikel 17 benannter Vertreter niedergelassen und in dem der Kreditnehmer niedergelassen bzw. wohnhaft ist.</p>		
<p>4. Die Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3 sind gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 und der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 anzuwenden.</p>		
<p><i>Artikel 14</i> Technische Standards für die Übermittlung von Daten zu notleidenden Krediten</p>		
<p>1. Die EBA arbeitet einen Entwurf technischer Durchführungsstandards aus, in denen festgelegt wird, in welchem Format Kreditgeber, bei denen es sich um</p>	<p>Der Begriff „notleidende Kredite“ ist in den Begriffsbestimmungen nicht definiert worden.</p>	

Richtlinienentwurf	Kommentar	von
<p>Kreditinstitute handelt, die in Artikel 13 Absatz 1 genannten Angaben übermitteln müssen, um Kreditkäufern für die Zwecke der Überprüfung, der finanziellen Due-Diligence- Prüfung und der Bewertung des Kreditvertrags detaillierte Angaben zu ihren Kreditrisiken im Bankenbuch zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>Die BKS kann bei Bedarf Empfehlungen dazu abgeben, welche Informationen mindestens in den Standards enthalten sein sollten.</p> <p>Allerdings ist auch hier sicherzustellen, dass beispielsweise Kreditverkäufe innerhalb von Konzernen oder Konsolidierungskreisen nicht unnötig reguliert werden.</p>	
<p>2. Diesen Entwurf legt die EBA der Kommission bis zum [31. Dezember 2018] vor.</p>		
<p>3. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Absatz 1 genannten technischen Durchführungsstandards gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁰ zu erlassen.</p>		
<p><i>Artikel 15</i> Pflichten von Kreditkäufern</p>		
<p>1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der in Artikel 17 Absatz 1 genannte Vertreter eines Kreditkäufers für die Erbringung von Kreditdienstleistungen im Zusammenhang mit Verbraucherkreditverträgen ein in der Union niedergelassenes Kreditinstitut, ein in der Union niedergelassenes Tochterunternehmen eines solchen Kreditinstituts oder einen zugelassenen Kreditdienstleister benennt.</p>		
<p>2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Kreditkäufer hinsichtlich des Kaufs von Kreditverträgen keinen anderen Anforderungen unterliegt als den nationalen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie.</p>	<p>Diese Vorschrift kann bei international agierenden Kreditkäufern zu Konflikten mit dem Recht anderer Regionen führen. Es wäre ausreichend hier vorzuschreiben:</p>	

Richtlinienentwurf	Kommentar	von
	„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Kreditkäufer hinsichtlich des Kaufs von Kreditverträgen die nationalen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie erfüllt haben muss.“	
<p><i>Artikel 16</i></p> <p>Inanspruchnahme von Kreditdienstleistern, Kreditinstituten oder deren Tochterunternehmen</p>		
<p>1. Die Mitgliedstaaten schreiben dem Kreditkäufer oder gegebenenfalls dessen gemäß Artikel 17 benanntem Vertreter vor, den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem er oder sein Vertreter wohnhaft oder niedergelassen ist, den Namen und die Anschrift des Kreditinstituts, des Tochterunternehmens dieses Kreditinstituts oder des Kreditdienstleisters, das bzw. den er damit beauftragt hat, für den übertragenen Kreditvertrag Kreditdienstleistungen zu erbringen, mitzuteilen.</p>		
<p>2. Wenn der Kreditkäufer oder der gemäß Artikel 17 benannte Vertreter ein anderes Kreditinstitut, ein anderes Tochterunternehmen oder einen anderen Kreditdienstleister mit der Schuldendienstverwaltung beauftragt, so teilt er dies den in Absatz 1 genannten Behörden mindestens zwei Wochen vor diesem Wechsel mit und gibt Namen und Anschrift des neuen Kreditinstituts, des neuen Tochterunternehmens oder des neuen Kreditdienstleisters an, das bzw. den er für den übertragenen Kreditvertrag mit der Erbringung von Kreditdienstleistungen beauftragt hat.</p>		
<p>3. Die Mitgliedstaaten verlangen von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem der Kreditkäufer oder gegebenenfalls dessen gemäß Artikel 17 benannter Vertreter wohnhaft oder niedergelassen ist, dass sie die gemäß Artikel 13 Absatz 3 erhaltenen Angaben ohne ungebührliche Verzögerung an die für die Beaufsichtigung des in den Absätzen 1 und 2</p>		

Richtlinienentwurf	Kommentar	von
genannten Kreditinstituts, Tochterunternehmens oder Kreditdienstleisters zuständigen Behörden weiterleiten.		
<p><i>Artikel 17</i> Vertreter von nicht in der Union niedergelassenen Kreditkäufern</p>		
1. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass ein Kreditkäufer, der bei Abschluss der Kreditübertragungsvereinbarung nicht in der Union wohnhaft oder niedergelassen ist, schriftlich einen in der Union wohnhaften oder niedergelassenen Vertreter benannt hat.	Dies kann potentiell zu Problemen mit internationalen Rechnungslegungsvorschriften führen, da damit die Zuordnung des gekauften Portfolios vermischt werden kann.	
2. Der in Absatz 1 genannte Vertreter ist neben dem Kreditkäufer oder an dessen Stelle Ansprechpartner der zuständigen Behörden in allen die kontinuierliche Einhaltung dieser Richtlinie betreffenden Fragen und vollumfänglich für die Erfüllung der Pflichten verantwortlich, die dem Kreditkäufer aus den zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen nationalen Bestimmungen erwachsen.		
<p><i>Artikel 18</i> Direkte Durchsetzung eines Kreditvertrags durch den Kreditkäufer</p>		
1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Kreditkäufer oder gegebenenfalls dessen gemäß Artikel 17 benannter Vertreter den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem er oder gegebenenfalls sein Vertreter wohnhaft oder niedergelassen ist, seine Absicht mitteilt, einen Kreditvertrag unmittelbar durchzusetzen, und dabei Folgendes angibt:	<p>Es ist nicht klar, was die Formulierung „seine Absicht mitteilt, einen Kreditvertrag unmittelbar durchzusetzen“ umfasst. Sowohl „Absicht“ als auch „unmittelbar durchzusetzen“ sollten eindeutig definiert werden.</p> <p>Zudem ist auch hier wichtig, dass klargestellt wird, dass die Vorschriften sich lediglich auf gekündigte Kreditverträge beziehen.</p>	

Richtlinienentwurf	Kommentar	von
	Hier ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass andere Rechtsgebiete durch diese Vorschrift berührt werden (z.B. DS-GVO).	
a) durch welche Art von Vermögenswert der Kreditvertrag besichert ist und ob es sich dabei um einen Verbraucherkreditvertrag handelt;		
b) den Wert des Kreditvertrags;	Beim Wert des Kreditvertrags sollte konkretisiert werden, dass es sich um die zum Stichtag des Kaufes bestehende Gesamtforderungshöhe des Kreditvertrages handelt und nicht um den Kaufpreis, der gezahlt wurde.	
c) Namen und Anschrift des Kreditnehmers und des Kreditkäufers oder seines gemäß Artikel 17 benannten Vertreters.		
2. Die Mitgliedstaaten schreiben den in Absatz 1 genannten zuständigen Behörden vor, dass sie die gemäß Absatz 1 erhaltenen Angaben ohne ungebührliche Verzögerung an die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats der Niederlassung des Kreditnehmers weiterleiten.		
Artikel 19 Übertragung eines Kreditvertrags durch einen Kreditkäufer		
1. Die Mitgliedstaaten schreiben einem Kreditkäufer oder gegebenenfalls dessen nach Artikel 17 benanntem Vertreter vor, dass er bei der Übertragung eines Kreditvertrags auf einen anderen Kreditkäufer die in Artikel 18 Absatz 1 genannten Behörden in Kenntnis setzt und diesen den Namen und die Anschrift des neuen Kreditkäufers sowie gegebenenfalls dessen gemäß Artikel 17 benannten Vertreters mitteilt.		
2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Absatz 1 genannten zuständigen Behörden die gemäß Artikel 13 Absatz 3 erhaltenen Angaben ohne ungebührliche Verzögerung an die zuständigen Behörden des		

Richtlinienentwurf	Kommentar	von
Mitgliedstaats, in dem der neue Kreditkäufer und gegebenenfalls dessen Vertreter wohnhaft oder niedergelassen sind, weiterleiten.		

Richtlinienentwurf	Kommentar	von
--------------------	-----------	-----

TITEL IV Beaufsichtigung

Artikel 20

Beaufsichtigung durch die zuständigen Behörden

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kreditdienstleister sowie gegebenenfalls Kreditdienstleistungserbringer, an die gemäß Artikel 10 Tätigkeiten ausgelagert wurden, kontinuierlich die nationalen Bestimmungen zur Umsetzung dieser Richtlinie einhalten und von den zuständigen Behörden zur Kontrolle dieser Einhaltung angemessen beaufsichtigt werden.	Bei der nationalen Umsetzung sollte beachtet werden, dass die Aufsicht derzeit nicht bundesweit zentral, sondern landesspezifisch ist. Wir schlagen vor, die Themen Zulassung und Kontrolle in Deutschland zu bündeln.	
2. Der Mitgliedstaat, in dem die Kreditkäufer oder gegebenenfalls deren gemäß Artikel 17 benannter Vertreter wohnhaft oder niedergelassen sind, überträgt den in Absatz 1 genannten zuständigen Behörden die Aufgabe, Kreditkäufer oder gegebenenfalls deren gemäß Artikel 17 benannte Vertreter im Hinblick darauf zu beaufsichtigen, ob sie den in den Artikeln 15 bis 19 festgelegten Pflichten nachkommen.		
3. Die Mitgliedstaaten benennen die Behörden, die für die Wahrnehmung der in den nationalen Bestimmungen zur Umsetzung dieser Richtlinie vorgesehenen Aufgaben und Pflichten zuständig sind.		
4. Benennt ein Mitgliedstaat nach Absatz 3 mehr als eine zuständige Behörde, so legt er deren jeweilige Aufgaben fest.		
5. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass geeignete Maßnahmen getroffen wurden, die es den nach Absatz 3 benannten Behörden ermöglichen, von Kreditkäufern oder deren Vertretern, von Kreditdienstleistern, von Kreditdienstleistungserbringern, an die im Rahmen von Artikel 10 Tätigkeiten ausgelagert wurden, von Kreditnehmern und von allen anderen		

Richtlinienentwurf	Kommentar	von
Personen oder öffentlichen Stellen die Informationen zu erhalten, die sie benötigen, um		
a) zu beurteilen, ob die in den nationalen Bestimmungen zur Umsetzung dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen kontinuierlich eingehalten werden;		
b) etwaige Verstöße gegen diese Anforderungen zu untersuchen;		
c) gemäß den Bestimmungen zur Umsetzung des Artikels 22 Verwaltungsstrafen verhängen und Abhilfemaßnahmen verlangen zu können;		
6. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nach Absatz 3 benannten zuständigen Behörden über das Fachwissen, die Ressourcen, die operativen Kapazitäten und die Befugnisse verfügen, die für die Wahrnehmung ihrer in dieser Richtlinie festgelegten Aufgaben und Pflichten erforderlich sind.		
<i>Artikel 21</i>		
Aufsichtsaufgaben und -befugnisse der zuständigen Behörden		
1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nach Artikel 20 Absatz 3 benannten zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats mit allen Aufsichts-, Untersuchungs- und Sanktionsbefugnissen ausgestattet werden, die diese für die Wahrnehmung ihrer in dieser Richtlinie festgelegten Aufgaben und Pflichten benötigen, darunter:	Bei der Umsetzung dieser Vorschrift muss das Prinzip der Verhältnismäßigkeit eingehalten werden.	
a) die Befugnis zur Erteilung oder Verweigerung einer Zulassung gemäß Artikel 5;		
b) die Befugnis zum Entzug einer Zulassung gemäß Artikel 7;		
c) die Befugnis zur Durchführung von Prüfungen inner- und außerhalb der Geschäftsräume;		

Richtlinienentwurf	Kommentar	von
d) die Befugnis, gemäß den Bestimmungen zur Umsetzung des Artikels 22 Verwaltungsstrafen oder Bußgelder zu verhängen oder Abhilfemaßnahmen zu verlangen;		
e) die Befugnis zur Überprüfung von Auslagerungsvereinbarungen, die Kreditdienstleister gemäß Artikel 10 Absatz 1 mit Kreditdienstleistungserbringern geschlossen haben.		
2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats mindestens einmal jährlich bewerten, inwieweit ein Kreditdienstleister die in Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben c, d und e festgelegten Voraussetzungen erfüllt.		
3. Die Mitgliedstaaten bestimmen das Ausmaß der in Absatz 2 genannten Bewertung und tragen dabei der Größe, der Art, dem Umfang und der Komplexität der Tätigkeiten des betreffenden Kreditdienstleisters Rechnung.		
4. Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats teilen den zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich, die Ergebnisse der in Absatz 2 genannten Bewertung mit, wozu auch nähere Angaben zu etwaigen Verwaltungsstrafen oder Abhilfemaßnahmen zählen.		
5. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden der Herkunfts- und Aufnahmemitgliedstaaten bei der in Absatz 2 genannten Bewertung alle Informationen austauschen, die sie zur Wahrnehmung ihrer in dieser Richtlinie festgelegten jeweiligen Aufgaben benötigen.		
6. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats einen Kreditdienstleister, einen Kreditdienstleistungsanbieter, einen Kreditkäufer oder dessen gemäß Artikel 17 benannten Vertreter, der die in den nationalen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen nicht erfüllt, dazu verpflichten kann, frühzeitig alle zur Einhaltung dieser Bestimmungen erforderlichen Maßnahmen oder Schritte einzuleiten.		

Richtlinienentwurf	Kommentar	von
--------------------	-----------	-----

Artikel 22 Verwaltungsstrafen und Abhilfemaßnahmen		
1. Die Mitgliedstaaten legen geeignete Verwaltungsstrafen und Abhilfemaßnahmen fest, die zumindest in folgenden Fällen zur Anwendung zu bringen sind:		
a) wenn ein Kreditdienstleister es versäumt, eine Auslagerungsvereinbarung zu schließen oder er bei Abschluss einer solchen Vereinbarung gegen die Bestimmungen zur Umsetzung des Artikels 10 verstößt, oder wenn der Kreditdienstleistungsanbieter, auf den Aufgaben ausgelagert wurden, einen schweren Verstoß gegen die geltenden gesetzlichen Vorschriften, einschließlich der zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen nationalen Rechtsvorschriften, begeht;		
b) wenn die Regelungen für die Unternehmensführung und die internen Kontrollmechanismen des Kreditdienstleisters keine Garantie dafür bieten, dass die Rechte der Kreditnehmer geachtet und die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten eingehalten werden;		
c) wenn die Grundsätze eines Kreditdienstleisters für eine ordnungsgemäße Behandlung der Kreditnehmer im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d unzureichend sind;		
d) wenn die internen Verfahren eines Kreditdienstleisters nicht gewährleisten, dass Beschwerden von Kreditnehmern entsprechend den in den nationalen Bestimmungen zur Umsetzung dieser Richtlinie festgelegten Pflichten registriert und bearbeitet werden;		
e) wenn ein Kreditkäufer oder gegebenenfalls dessen gemäß Artikel 17 benannter Vertreter es versäumt, die in den nationalen Bestimmungen zur Umsetzung der Artikel 16, 18 und 19 vorgesehenen Angaben weiterzuleiten;		
f) wenn die in den nationalen Bestimmungen zur Umsetzung des Artikels 15 vorgesehene Anforderung von einem Kreditkäufer oder		

Richtlinienentwurf	Kommentar	von
gegebenenfalls dessen gemäß Artikel 17 benanntem Vertreter nicht erfüllt wird;		
g) wenn die in den nationalen Bestimmungen zur Umsetzung des Artikels 17 festgelegte Anforderung von einem Kreditkäufer nicht erfüllt wird.		
2. Die in Absatz 1 genannten Strafen und Maßnahmen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein und zumindest Folgendes umfassen:		
a) den Widerruf einer Zulassung als Kreditdienstleister;		
b) eine Anordnung, wonach der Kreditdienstleister oder Kreditkäufer oder gegebenenfalls dessen gemäß Artikel 17 benannter Vertreter den Verstoß abzustellen, die Verhaltensweise einzustellen und von einer Wiederholung abzu sehen haben;		
c) Bußgelder.		
3. Die Mitgliedstaaten stellen ebenfalls sicher, dass Verwaltungsstrafen und Abhilfemaßnahmen wirksam angewandt werden.		
4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden bei der Festlegung der Art der Verwaltungsstrafen oder sonstigen Abhilfemaßnahmen und der Höhe der Bußgelder soweit relevant allen folgenden Umständen Rechnung tragen:		
a) der Schwere und Dauer des Verstoßes;		
b) dem Grad an Verantwortung, die der Kreditdienstleister oder Kreditkäufer oder gegebenenfalls dessen gemäß Artikel 17 benannter Vertreter für den Verstoß trägt;		
c) der Finanzkraft des für den Verstoß verantwortlichen Kreditdienstleisters oder -käufers, wie sie sich bei einer juristischen Person unter anderem am Gesamtumsatz und bei einer natürlichen Person unter anderem an den Jahreseinkünften ablesen lässt;		

Richtlinienentwurf	Kommentar	von
<p>d) der Höhe der Gewinne oder Verluste, die der für den Verstoß verantwortliche Kreditdienstleister, Kreditkäufer oder gemäß Artikel 17 benannte Vertreter durch den Verstoß erzielt bzw. vermieden hat, sofern diese sich beziffern lassen;</p>		
<p>e) den Verlusten, die Dritten durch den Verstoß entstanden sind, sofern diese sich beziffern lassen;</p>		
<p>f) der Bereitschaft des für den Verstoß verantwortlichen Kreditdienstleisters oder -käufers, mit den zuständigen Behörden zusammenzuarbeiten;</p>		
<p>g) früheren Verstößen des für den Verstoß verantwortlichen Kreditdienstleisters oder -käufers oder gegebenenfalls gemäß Artikel 17 benannten Vertreters;</p>		
<p>h) allen tatsächlichen oder potenziellen Auswirkungen des Verstoßes auf das Finanzsystem.</p>		
<p>5. Geht es in den in Absatz 1 genannten Fällen um juristische Personen, stellen die Mitgliedstaaten ebenfalls sicher, dass die zuständigen Behörden die in Absatz 2 festgelegten Verwaltungsstrafen und Abhilfemaßnahmen gegen Mitglieder des Leitungs- oder Verwaltungsorgans sowie gegen andere natürliche Personen verhängen, die nach nationalem Recht für den Verstoß verantwortlich sind.</p>		
<p>6. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden dem betreffenden Kreditdienstleister, Kreditkäufer oder gegebenenfalls dem gemäß Artikel 17 benannten Vertreter vor jeder Entscheidung zur Verhängung der in Absatz 2 genannten Verwaltungsstrafen oder Abhilfemaßnahmen Gelegenheit zur Anhörung geben.</p>		
<p>7. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jede Entscheidung zur Verhängung der in Absatz 2 genannten Verwaltungsstrafen oder Abhilfemaßnahmen ausreichend begründet wird und Rechtsmittel gegen sie eingelegt werden können.</p>		

Richtlinienentwurf	Kommentar	von
--------------------	-----------	-----

TITEL V		
Beschleunigte außergerichtliche Realisierung von Sicherheiten		
Artikel 23		
Voraussetzungen für den freiwilligen Rückgriff auf eine beschleunigte außergerichtliche Realisierung von Sicherheiten		
1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Kreditgeber das Verfahren zur beschleunigten außergerichtlichen Realisierung von Sicherheiten zur Anwendung bringen kann, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:	Grundsätzlich gilt es, bei der Einführung einer beschleunigten außergerichtlichen Realisierung von Sicherheiten deren Einfluss auf andere Rechtsgebiete zu beachten (Insolvenzrecht, Zwangsversteigerungsrecht, Pfandrecht usw.).	
a) Kreditgeber und Unternehmensschuldner haben dieses Verfahren schriftlich oder – falls im betreffenden Mitgliedstaat vorgesehen – in notariell beurkundeter Form vereinbart, und in dieser Vereinbarung ist festgelegt, wann die Sicherheiten realisiert werden können und wie lange nach diesem Zeitpunkt der Unternehmensschuldner die Zahlung noch leisten kann, um eine beschleunigte außergerichtliche Realisierung der Sicherheiten abzuwenden;	In Deutschland kann eine Verwertung derzeit nur nach Kündigung des Kredits erfolgen. Die freie Vereinbarkeit des Realisierungszeitpunkts kann zu Konflikten mit erfolgsversprechenden vorinsolvenzlichen Restrukturierungsbemühungen führen, wenn dadurch Gläubiger bereits im ungekündigten Stadium Sicherheiten verwerten können. Zudem soll klargestellt werden, dass die für die außergerichtliche Verwertung bestehenden nationalen Regelungen zur Sicherheitenverwertung nicht ersetzt oder geändert werden sollen. Denn in Deutschland bestehen mit Blick auf die Vollstreckungsunterwerfung bei Grundschulden und auch bei Pfandrechten bereits Möglichkeiten, aufwendige Gerichtsprozesse	

Richtlinienentwurf	Kommentar	von
	zu vermeiden (insoweit bereits Erwägungsgrund 40 am Ende).	
b) der Unternehmensschuldner wurde vor Abschluss der unter Buchstabe a genannten Vereinbarung unmissverständlich über Anwendung und Folgen einer beschleunigten außergerichtlichen Realisierung von Sicherheiten unterrichtet;		
c) der Kreditgeber hat dem Unternehmensschuldner binnen vier Wochen nach dem Realisierungsfall oder zu einem späteren Zeitpunkt, wenn Kreditgeber und Unternehmensschuldner dies so ausgehandelt haben, alles Folgende mitgeteilt:	Durch die Informationspflicht binnen vier Wochen nach dem Realisierungsfall werden Gläubiger dazu gezwungen, einen Verwertungsprozess zu starten, wenn sie nicht ihre Rechte verwirken wollen. Dies könnte Schuldner zur Stellung eines Insolvenzantrags bewegen und Restrukturierungsbemühungen konterkarieren.	
i) seine Absicht, die Vermögenswerte über das beschleunigte außergerichtliche Verfahren zu realisieren, um die Erfüllung der aus dem besicherten Kreditvertrag erwachsenden vertraglichen Verpflichtungen sicherzustellen;		
ii) welche der in den Artikeln 25 und 26 genannten Arten von Realisierung zur Anwendung kommen soll;		
iii) in welchem Zeitraum die Zahlung geleistet werden kann, bevor auf das unter Buchstabe a genannte Verfahren zur beschleunigten außergerichtlichen Realisierung von Sicherheiten zurückgegriffen wird;		
iv) den laut vertraglichen Verpflichtungen aus dem besicherten Kreditvertrag in dessen Rahmen säumigen Betrag;		
d) der Unternehmensschuldner hat die Zahlung, die in der unter Buchstabe c genannten Mitteilung des Kreditgebers festgelegt ist, nicht in voller Höhe geleistet.		

Richtlinienentwurf	Kommentar	von
<p>Für die Zwecke des Absatzes 1 muss die in Absatz 1 Buchstabe a genannte Vereinbarung einen direkt vollstreckbaren Titel enthalten.</p> <p>Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe a können die Mitgliedstaaten bestimmen, dass in Fällen, in denen ein Unternehmensschuldner mindestens 85 % der Kreditsumme des besicherten Kreditvertrags zurückgezahlt hat, der darin genannte Zeitraum um mindestens sechs Monate verlängert werden kann.</p>	<p>Es ist unklar, warum an dieser Stelle ein Vollstreckungsaufschub gewährt werden soll, wenn 85% der Kreditsumme gezahlt wurden. Dies kann zu Verrechnungsproblemen bei der Verwertung von Sicherheiten führen. Die Option, dies den Mitgliedstaaten offen zu halten, führt zudem zu einer Fragmentierung statt zu einer Harmonisierung des Rechts. Wir schlagen vor, den zweiten Satz vollständig zu streichen.</p>	
<p>2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Unternehmensschuldner nach Erhalt der in Absatz 1 Buchstabe c genannten Mitteilung nicht mehr über die als Sicherheit verpfändeten Vermögenswerte verfügen darf und generell zur Zusammenarbeit und zur Lieferung aller maßgeblichen Informationen verpflichtet ist, sobald das Verfahren zur beschleunigten außergerichtlichen Realisierung von Sicherheiten gemäß Absatz 1 zur Anwendung gebracht werden kann.</p>	<p>Ist das Wort „verfügen“ in diesem Zusammenhang analog dem deutschen Steuerrecht zu verstehen? Bitte ggf. konkretisieren.</p>	
<p>3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Kreditgeber dem Unternehmensschuldner für die Leistung der Zahlung einen angemessenen Zeitraum einräumt und angemessene Anstrengungen unternimmt, um die Anwendung des Verfahrens zur beschleunigten außergerichtlichen Realisierung von Sicherheiten zu vermeiden.</p>	<p>Der Ermessensspielraum für die hier eingeräumten Fristen kann zu einer uneinheitlichen Umsetzung führen und dadurch einen EU-weiten Gebrauch des Instruments erschweren.</p>	
<p><i>Artikel 24</i> Realisierung</p>		
<p>1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Sicherheiten über das Verfahren zur beschleunigten außergerichtlichen Realisierung von Sicherheiten verwertet werden können.</p>		

Richtlinienentwurf	Kommentar	von
<p>2. Für die Verwertung der Sicherheit gemäß Absatz 1 sehen die Mitgliedstaaten für jede Art von Sicherungsrecht und Sicherheit zumindest eine (oder beide) der folgenden Möglichkeiten vor:</p>		
<p>a) öffentliche Versteigerung;</p>	<p>Das Instrument der öffentlichen Versteigerung sollte im Hinblick auf den Wertbeitrag und den nötigen Aufwand auf Immobiliarsicherheiten beschränkt werden.</p>	
<p>b) Privatverkauf.</p>		
<p>Die Mitgliedstaaten dürfen für jede dieser Möglichkeiten die Bestellung eines Notars, eines Gerichtsvollziehers oder eines anderen öffentlichen Amtsträgers vorsehen, wenn dies zur Gewährleistung einer effizienten und zügigen Verteilung der Verkaufserlöse und zu einer effizienten und zügigen Übertragung der Sicherheit auf einen Käufer oder zum Schutz der Rechte des Kreditnehmers angezeigt ist.</p>		
<p>3. Wenn die Mitgliedstaaten für das Verfahren der außergerichtlichen Realisierung eine Inbesitznahme vorsehen, unterliegt das Recht des Kreditgebers, den Vermögenswert zur vollständigen oder teilweisen Begleichung der Schuld des Unternehmensschuldners einzubehalten, den in dem jeweiligen Mitgliedstaat geltenden Vorschriften. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei einer Inbesitznahme der an den Unternehmensschuldner auszahlende positive Saldo die Differenz zwischen dem bei dem besicherten Kreditvertrag ausstehenden Betrag und dem bei der Bewertung des Vermögenswertes ermittelten Betrage ist.</p>	<p>Wichtig ist, dass die Möglichkeit zur Übernahme in den eigenen Bestand nur eine Option bleibt und keine Verpflichtung hierzu eingeführt wird.</p> <p>Zudem sollten bei der Berechnung des Saldos die bei der Bewertung anfallenden Kosten abgezogen werden. Dies ist hier entsprechend zu ergänzen.</p>	
<p>4. Für die Zwecke der in Absatz 2 genannten Verwertung stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Kreditgeber eine Bewertung der Vermögenswerte veranlasst, um ein Preislimit für die öffentliche Versteigerung oder den Privatverkauf festzulegen, und dass die folgenden Bedingungen erfüllt sind:</p>	<p>Wenn Bewertung auf Unternehmensteile erfolgt, gilt dann der Zerschlagungswert oder wird eine Weiterführung bzw. „going concern“-Betrachtung angesetzt?</p>	

Richtlinienentwurf	Kommentar	von
a) Kreditgeber und Unternehmensschuldner einigen sich auf den zu bestellenden Taxator;		
b) die Bewertung wird von einem unabhängigen Taxator vorgenommen;		
c) die Bewertung ist fair und realistisch;	Dies sollte konkretisiert werden. Bei Bedarf kann die BKS hierzu beraten.	
d) die Bewertung wird speziell für die Zwecke der Verwertung der Sicherheit nach Eintreten des Realisierungsfalls vorgenommen;		
e) der Unternehmensschuldner hat das Recht, die Bewertung gemäß Artikel 29 gerichtlich anzufechten.	Dieses Recht sollte auch dem Gläubiger eingeräumt werden.	
5. Können sich die Parteien für die in Absatz 2 genannte Verwertung der Sicherheit nicht auf die Bestellung eines Taxators einigen, wird für die Zwecke des Buchstaben a gemäß dem nationalen Recht des Mitgliedstaats, in dem der Unternehmensschuldner niedergelassen oder wohnhaft ist, per Gerichtsbeschluss ein Taxator bestellt.		
<p><i>Artikel 25</i> Öffentliche Versteigerung</p>		
1. Sollen Sicherheiten über eine öffentliche Versteigerung verwertet werden, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass dabei die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:	Der Artikel sollte auf Immobiliarsicherheiten beschränkt werden. Die hier genannten Regelungen sind nicht gängige Praxis im deutschen Zwangsversteigerungsrecht. Die aufgeführten Werte sollten sich vielmehr am deutschen Zwangsversteigerungsrecht orientieren.	
a) Der Kreditgeber hat mindestens zehn Tage vor der Versteigerung deren Zeit und Ort öffentlich bekannt gegeben;	Hier sollte konkretisiert werden, um was für Tage es sich handelt. Aus unserer Sicht wären Arbeitstage angemessen.	

Richtlinienentwurf	Kommentar	von
b) der Kreditgeber hat angemessene Anstrengungen unternommen, um die größtmögliche Zahl an potenziellen Käufern anzuziehen;		
c) der Kreditgeber hat den Unternehmensschuldner sowie alle etwaigen Dritten, die ein Interesse an oder einen Anspruch auf den Vermögenswert haben, mindestens zehn Tage vor der Versteigerung über das Stattfinden der Versteigerung sowie deren Zeit und Ort unterrichtet;		
d) vor der öffentlichen Versteigerung wurde der Vermögenswert bewertet;		
e) das für den Vermögenswert festgelegte Preislimit liegt nicht unter dem Betrag, den die vor der öffentlichen Versteigerung vorgenommene Bewertung ergeben hat;		
f) der Vermögenswert darf mit einem maximal 20 %igen Abschlag gegenüber dem aus der Bewertung hervorgegangenen Betrag veräußert werden, wenn die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:		
i) Bei der öffentlichen Versteigerung hat kein Käufer ein den in den Buchstaben e und f genannten Anforderungen entsprechendes Angebot abgegeben;		
ii) der Zustand des Vermögenswerts droht sich unmittelbar zu verschlechtern.	Um Auslegungsfragen zu vermeiden, ist es notwendig, eine Konkretisierung des erforderlichen Grades der Eintrittswahrscheinlichkeit einer drohenden unmittelbaren Verschlechterung vorzunehmen.	
2. Wurde der Vermögenswert bei der öffentlichen Versteigerung nicht veräußert, können die Mitgliedstaaten zur Verwertung der Sicherheit einen Privatverkauf vorsehen.		
3. Sieht ein Mitgliedstaat eine zweite öffentliche Versteigerung vor, ist nach Absatz 1 Buchstaben a bis e zu verfahren, doch kann der Vermögenswert mit einem von den Mitgliedstaaten zu bestimmenden größeren Abschlag veräußert werden.		

Richtlinienentwurf	Kommentar	von
--------------------	-----------	-----

<i>Artikel 26</i> Privatverkauf		
1. Sollen Sicherheiten über einen Privatverkauf verwertet werden, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass dabei die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:	In Deutschland werden freihändige Verkäufe erfolgreich ohne gesetzlichen Rahmen durchgeführt. Es ist für uns daher nicht ersichtlich, warum Privatverkäufe im Rahmen der Einführung einer beschleunigten außergerichtlichen Realisierung von Sicherheiten gesetzlich geregelt werden sollten.	
a) Der Kreditgeber hat angemessene Anstrengungen unternommen, um potenzielle Käufer anzuziehen und hierfür u. a. den Privatverkauf hinreichend öffentlich bekannt gemacht; b) der Kreditgeber hat den Unternehmensschuldner sowie alle relevanten Dritten, die ein Interesse an oder einen Anspruch auf den Vermögenswert haben, mindestens zehn Tage vor dem Termin, an dem der Vermögenswert zum Verkauf angeboten werden soll, über die geplante Veräußerung unterrichtet;		
c) vor dem Privatverkauf und/oder einer öffentlichen Versteigerung wurde der Vermögenswert gemäß Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe c bewertet;		
d) zu dem Zeitpunkt, zu dem der Vermögenswert zum Privatverkauf angeboten wird, entspricht der Richtpreis zumindest dem Betrag, den die unter Buchstabe c genannte Bewertung ergeben hat;		
e) der Vermögenswert darf mit einem maximal 20 %igen Abschlag veräußert werden, wenn die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:		
i) In einem Zeitraum von 30 Tagen hat kein Käufer ein den in den Buchstaben d und e genannten Anforderungen entsprechendes Gebot abgegeben;		

Richtlinienentwurf	Kommentar	von
ii) der Zustand des Vermögenswerts droht sich unmittelbar zu verschlechtern.		
2. Wurde der Vermögenswert, nachdem er zum Verkauf angeboten wurde, nicht innerhalb von 30 Tagen privat veräußert, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Kreditgeber ihn vor jeder anderweitigen Veräußerung für mindestens weitere 30 Tage öffentlich zum Verkauf anbietet.		
3. Sieht ein Mitgliedstaat einen zweiten Versuch für einen Privatverkauf vor, ist nach Absatz 1 Buchstaben a bis d zu verfahren, doch kann der Vermögenswert mit einem von den Mitgliedstaaten zu bestimmenden größeren Abschlag veräußert werden.		
<p><i>Artikel 27</i> Konkurrierende Sicherungsrechte</p>		
Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Rangfolge konkurrierender Sicherungsrechte an ein und derselben Sicherheit nicht dadurch verändert wird, dass eines dieser Rechte kraft nationaler Bestimmungen zur Umsetzung dieser Richtlinie durchgesetzt wird.		
<p><i>Artikel 28</i> Recht auf Anfechtung der Realisierung</p>		
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Unternehmensschuldner die Anwendung des Verfahrens zur beschleunigten außergerichtlichen Realisierung von Sicherheiten vor einem nationalen Gericht anfechten kann, wenn die als Sicherheit hinterlegten Vermögenswerte nicht gemäß den nationalen Bestimmungen zur Umsetzung von Artikel 24 Absatz 3, Artikel 25 und Artikel 26 veräußert oder die Vermögenswerte nicht gemäß den nationalen Bestimmungen zur Umsetzung von Artikel 24 Absatz 4 bewertet wurden.	Die Anfechtung vor nationalen Gerichten, insbesondere auch zur Frage, ob zutreffend verwertet wurde, hätte eine unabsehbare zeitliche Verzögerung des Verfahrens zur Folge und würde dem Grundgedanken der beschleunigten außergerichtlichen Realisierung von Sicherheiten entgegenstehen.	

Richtlinienentwurf	Kommentar	von
--------------------	-----------	-----

<p><i>Artikel 29</i> Rückerstattung des überschüssigen Betrags</p>		
<p>Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Kreditgeber dem Unternehmensschuldner jede etwaige positive Differenz zwischen dem bei dem besicherten Kreditvertrag ausstehenden Betrag und dem Erlös aus der Veräußerung des Vermögenswerts auszahlen muss.</p>		
<p><i>Artikel 30</i> Begleichung des ausstehenden Betrags</p>		
<p>Unbeschadet der Artikel 19 bis 23 der Richtlinie (EU) 20XX/XX des Europäischen Parlaments und des Rates⁴¹ können die Mitgliedstaaten in Fällen, in denen bei dem Verfahren zur beschleunigten außergerichtlichen Realisierung von Sicherheiten ein geringerer Betrag erzielt wurde als bei dem besicherten Kreditvertrag noch aussteht, die Begleichung sämtlicher im Rahmen dieses Vertrags noch bestehender Verbindlichkeiten gemäß den geltenden nationalen Rechtsvorschriften vorsehen.</p>	<p>Die Begleichung der Verbindlichkeiten gemäß nationaler Rechtsvorschriften würde de facto zu einer Art Restschuldbefreiung für Unternehmen führen. Dadurch würden falsche Anreize gesetzt und das Missbrauchsrisiko erheblich gesteigert.</p> <p>Vorschlag (Änderungen fett):</p> <p>„Unbeschadet der Artikel 19 bis 23 der Richtlinie (EU) 20XX/XX des Europäischen Parlaments und des Rates⁴¹ “ werden die Mitgliedstaaten in Fällen, in denen bei dem Verfahren zur beschleunigten außergerichtlichen Realisierung von Sicherheiten ein geringerer Betrag erzielt wurde als bei dem besicherten Kreditvertrag noch aussteht, vorsehen, dass sämtliche im Rahmen dieses Vertrags noch bestehender</p>	

Richtlinienentwurf	Kommentar	von
	Verbindlichkeiten gemäß den geltenden nationalen Rechtsvorschriften unverändert fortbestehen.“	
<p><i>Artikel 31</i> Übertragung besicherter Kreditverträge auf Dritte</p>		
<p>Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in Fällen, in denen ein Kreditinstitut oder dessen Tochterunternehmen einen besicherten Kreditvertrag, der zur Anwendung des Verfahrens zur beschleunigten außergerichtlichen Realisierung von Sicherheiten berechtigt, auf einen Dritten überträgt, dieser Dritte bei Ausfall des Unternehmensschuldners unter den gleichen Bedingungen zur Anwendung des Verfahrens zur beschleunigten außergerichtlichen Realisierung von Sicherheiten berechtigt ist wie das Kreditinstitut.</p>		
<p><i>Artikel 32</i> Umstrukturierung und Insolvenzverfahren</p>		
<p>1. Die Richtlinie (EU) 20XX/XX des Europäischen Parlaments und des Rates⁴² bleibt von dieser Richtlinie unberührt.</p>		
<p>2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens für einen Unternehmensschuldner die Verwertung von Sicherheiten nach den nationalen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie nur vorbehaltlich der Aussetzung einzelner Realisierungsmaßnahmen gemäß den geltenden nationalen Rechtsvorschriften stattfinden kann.</p>	<p>Es sollte hier zudem klar geregelt werden, dass das außergerichtliche Verwertungsverfahren grundsätzlich mit Insolvenzeröffnung endet. Zumindest sollte klar verständlich zum Ausdruck kommen, dass die insolvenzrechtlichen Vorschriften gegenüber dem außergerichtlichen Verwertungsverfahren</p>	

Richtlinienentwurf		Kommentar	von
		grundsätzlich Vorrang genießen, damit eine Fortführung und Sanierung des Unternehmens sichergestellt werden kann.	
Artikel 33 Datenerhebung			
1.	Die Mitgliedstaaten und – wenn es sich beim Kreditgeber um ein Kreditinstitut handelt – die für die Beaufsichtigung der Kreditinstitute zuständigen Behörden erheben bei den Kreditgebern alljährlich die Zahl der besicherten Kreditverträge, die im Wege der beschleunigten außergerichtlichen Realisierung durchgesetzt wurden, und holen Angaben dazu ein, in welchem Zeitrahmen diese Durchsetzung erfolgt ist.	Die BKS versteht die Vorschrift so, dass auch für Kreditkäufer eine Datenerhebung zu diesem Zwecke vorgesehen ist. Dies wäre mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden, der von Kreditkäufern kaum zu stemmen wäre. Wir schlagen daher vor, Datenerhebungen lediglich im Bereich der Bankenaufsicht zu belassen.	
2.	Die Mitgliedstaaten und – wenn es sich beim Kreditgeber um ein Kreditinstitut handelt – die für die Beaufsichtigung der Kreditinstitute zuständigen Behörden holen alljährlich bei den Kreditgebern die folgenden Informationen ein:		
	a) wie viele Verfahren nach den nationalen Bestimmungen zur Umsetzung dieser Richtlinie eingeleitet wurden, anhängig sind und abgeschlossen wurden, wozu auch folgende Angaben gehören:		
	i) die Zahl der Verfahren, die bewegliche Vermögenswerte betreffen,		
	ii) die Zahl der Verfahren, die unbewegliche Vermögenswerte betreffen,		
	b) die Dauer der Verfahren von der Bekanntmachung bis zur abschließenden Realisierung (durch öffentlichen Verkauf, Privatverkauf oder Inbesitznahme);		
	c) die durchschnittlichen Kosten pro Verfahren in Euro;		
	d) wie viele Verfahren durch abschließende Realisierung abgeschlossen wurden (in %).		

Richtlinienentwurf	Kommentar	von
3.	Die Mitgliedstaaten aggregieren die in Absatz 2 genannten Daten und stellen daraus für das am [OP: Please insert a date of the January 1 following adoption of this act] beginnende volle Kalenderjahr Statistiken zusammen.	
4.	Die in Unterabsatz 1 genannten Statistiken werden der Kommission alljährlich bis zum 31. März des auf die Datenerhebung folgenden Kalenderjahres übermittelt.	

Richtlinienentwurf	Kommentar	von
--------------------	-----------	-----

TITEL VI		
Schutzmaßnahmen und Pflicht zur Zusammenarbeit		
<i>Artikel 34</i>		
Änderung des Kreditvertrags		
	Unbeschadet der aus den Richtlinien 2014/17/EU, 2008/48/EG und 93/13/EWG erwachsenden Pflicht zur Unterrichtung der Verbraucher stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Kreditgeber dem Verbraucher, bevor die Bedingungen und Konditionen eines Kreditvertrags in gegenseitigem Einvernehmen oder von Rechts wegen geändert werden, folgende Angaben liefert:	
	a) eine klare und umfassende Beschreibung der vorgeschlagenen Änderungen;	
	b) den für die Umsetzung dieser Änderungen vorgesehenen zeitlichen Rahmen;	
	c) die Gründe, aus denen der Verbraucher gegen diese Änderungen Beschwerde einlegen kann;	
	d) der Zeitraum, innerhalb dessen eine solche Beschwerde eingelegt werden kann;	
	e) Name und Anschrift der zuständigen Behörde, bei der diese Beschwerde eingereicht werden kann.	
<i>Artikel 35</i>		
Beschwerden		
1.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Kreditdienstleister dem Kreditnehmer umgehend folgende Angaben übermittelt:	
	a) seinen Namen;	
	b) eine Kopie seiner nach Artikel 6 erteilten Zulassung;	

Richtlinienentwurf	Kommentar	von
c) Namen, Anschrift und Kontaktdaten der zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem der Kreditnehmer wohnhaft oder niedergelassen ist und eine Beschwerde einreichen kann.		
2. Die in Absatz 1 genannte Mitteilung erfolgt schriftlich oder elektronisch, soweit dies nach Unions- oder nationalem Recht zulässig ist.		
3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Kreditdienstleister bei jedem nachfolgenden – auch telefonischen – Kontakt mit dem Kreditnehmer die in Absatz 1 Buchstaben a und c genannten Angaben aufführt oder erwähnt.		
4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kreditdienstleister für die Bearbeitung von Beschwerden, die sie von Kreditnehmern erhalten, wirkungsvolle und transparente Verfahren schaffen und unterhalten.		
5. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kreditdienstleister für die Bearbeitung von Kreditnehmer-Beschwerden kein Entgelt verlangen und die Beschwerden sowie die zu deren Beilegung getroffenen Maßnahmen erfassen.		
6. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden ein Verfahren für die Bearbeitung von Beschwerden von Kreditnehmern gegen Kreditkäufer, Kreditdienstleister oder Kreditleistungserbringer schaffen und öffentlich bekannt machen und dafür sorgen, dass Beschwerden nach ihrem Eingang zügig bearbeitet werden.		
<p><i>Artikel 36</i> Schutz personenbezogener Daten</p>		
Werden für die Zwecke dieser Richtlinie Angaben zur Verarbeitung personenbezogener Daten an natürliche Personen weitergegeben und solche oder andere personenbezogene Daten verarbeitet, sind dabei die Verordnung (EU) 2016/679 und die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 einzuhalten.		

Richtlinienentwurf	Kommentar	von
--------------------	-----------	-----

<i>Artikel 37</i> Zusammenarbeit zwischen zuständigen Behörden		
1.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in den Artikeln 7, 11, 12, 13, 16, 18, 19 und 21 genannten zuständigen Behörden zusammenarbeiten, wann immer dies für die Erfüllung ihrer Pflichten oder die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen der nationalen Bestimmungen zur Umsetzung dieser Richtlinie erforderlich ist. Auch koordinieren diese Behörden ihre Maßnahmen, um zu vermeiden, dass es bei der grenzübergreifenden Wahrnehmung ihrer Aufsichtsbefugnisse und Verhängung von Verwaltungsstrafen und -maßnahmen zu Doppelarbeit und Überschneidungen kommt.	
2.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden einander auf Anfrage ohne ungebührliche Verzögerung die Informationen übermitteln, die sie zur Wahrnehmung der in den nationalen Bestimmungen zur Umsetzung dieser Richtlinie festgelegten Aufgaben und Pflichten benötigen.	
3.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass zuständige Behörden, die in Wahrnehmung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Rechte und Pflichten vertrauliche Angaben erhalten, diese lediglich im Rahmen ihrer Aufgaben und Pflichten nutzen.	
4.	Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen administrativen und organisatorischen Maßnahmen, um die in diesem Artikel vorgesehene Zusammenarbeit zu erleichtern.	
5.	Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde erleichtert den Informationsaustausch zwischen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und fördert deren Zusammenarbeit.	
Titel VII Änderung		

Richtlinienentwurf	Kommentar	von
<p><i>Artikel 38</i> Änderung der Richtlinie 2014/17/EU</p>		
<p>Folgender Artikel 28 a wird eingefügt:</p>		
<p>„Artikel 28a</p>		
<p>1.</p>	<p>Werden die Ansprüche des Kreditgebers aus einem Kreditvertrag oder der Kreditvertrag selbst an einen Dritten abgetreten, so kann der Verbraucher dem neuen Gläubiger gegenüber die Einreden geltend machen, die ihm gegen den ursprünglichen Kreditgeber zustanden, und zwar einschließlich der Aufrechnung von Gegenforderungen, soweit dies in dem betreffenden Mitgliedstaat zulässig ist.</p>	
<p>2.</p>	<p>Der Verbraucher ist über die in Absatz 1 genannte Abtretung zu unterrichten.“</p>	
<p>Titel VIII Schlussbestimmungen</p>		
<p><i>Artikel 39</i> Ausschuss</p>		
<p>1.</p>	<p>Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴³.</p>	
<p>2.</p>	<p>Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.</p>	
<p><i>Artikel 40</i> Bewertung</p>		
<p>1.</p>	<p>Fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie nimmt die Kommission eine Bewertung der Richtlinie vor und legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht mit den wichtigsten Ergebnissen vor.</p>	

Richtlinienentwurf	Kommentar	von
<p>2. Sollte die Bewertung größere Probleme bei der Funktionsweise der Richtlinie ergeben, sollte die Kommission in diesem Bericht darlegen, wie sie diesen Problemen begegnen will und dabei auch Schritte und Zeitrahmen einer potenziellen Überarbeitung nennen.</p>		
<p><i>Artikel 41</i> Umsetzung</p>		
<p>1. Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens am 31. Dezember 2020 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.</p>		
<p>2. Sie wenden diese Vorschriften ab dem 1. Januar 2021 an. Artikel 4 Absatz 1, Artikel 7 und die Artikel 9 bis 12 gelten hingegen ab dem 1. Juli 2021.</p>		
<p>3. Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.</p>		
<p>4. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.</p>		
<p><i>Artikel 42</i> Inkrafttreten</p>		
<p>Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.</p>		
<p><i>Artikel 43</i></p>		

Richtlinienentwurf	Kommentar	von
--------------------	-----------	-----

Adressaten		
	Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet. Geschehen zu Brüssel am [...]	

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

Stand der Überarbeitung: _____